

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 80



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
26. März 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 254/2010 der Kommission vom 10. März 2010 über die Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung bei Geflügel in bestimmten Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Salmonellenbekämpfungsstatus bestimmter Drittländer ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 255/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Verkehrsflussregelung im Flugverkehr ⁽¹⁾** 10
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 256/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Alubia de La Bañeza-León (g.g.A.))** 17
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾** 19
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG ⁽¹⁾** 28

Preis: 4 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 259/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Colline Pontine (g.U.))	32
★ Verordnung (EU) Nr. 260/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Málaga (g.U.))	34
★ Verordnung (EU) Nr. 261/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate	36
★ Verordnung (EU) Nr. 262/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur 122. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	40
Verordnung (EU) Nr. 263/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	44
Verordnung (EU) Nr. 264/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10	46

BESCHLÜSSE

★ Beschluss 2010/179/GASP des Rates vom 11. März 2010 zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit	48
2010/180/EU:	
★ Beschluss der Kommission vom 25. März 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/911/EG zur Erstellung einer Liste pflanzlicher Stoffe, pflanzlicher Zubereitungen und Kombinationen davon zur Verwendung in traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1867) ⁽¹⁾	52

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. 315 vom 28.11.2003)	55
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 254/2010 DER KOMMISSION

vom 10. März 2010

über die Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung bei Geflügel in bestimmten Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Salmonellenbekämpfungsstatus bestimmter Drittländer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen⁽³⁾ sieht vor, dass die Waren, für die sie gilt, nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in der Tabelle in Anhang I der genannten Verordnung aufgelistet sind, in die Union eingeführt und durch diese durchgeführt werden dürfen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 wurden Vorschriften über die Bekämpfung von Salmonellen in verschiedenen Geflügelpopulationen in der Union festgelegt. Die Aufnahme bzw. der Verbleib in der Liste der Dritt-

länder, aus denen die Mitgliedstaaten unter die genannte Verordnung fallende Tiere einführen dürfen, ist davon abhängig, dass das betreffende Drittland der Kommission ein Programm zur Salmonellenbekämpfung mit Garantien vorlegt, die den Garantien in den nationalen Bekämpfungsprogrammen der Mitgliedstaaten gleichwertig sind.

- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission⁽⁴⁾ gelten in der Union ab dem 1. Januar 2010 Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Zucht- und Nutzputen, ihren Bruteiern, Puteneintagsküken, Schlachtputen sowie Puten zur Wiederaufstockung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.
- (4) Kanada, Israel und die Vereinigten Staaten haben der Kommission ein Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchtputenherden, ihren Bruteiern und Puteneintagsküken vorgelegt. Diese Programme umfassen die nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgeschriebenen Garantien und sollten daher genehmigt werden.
- (5) Bestimmte Drittländer, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgelistet sind, haben der Kommission entweder noch kein Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei Putenherden vorgelegt, oder die von ihnen vorgelegten Programme umfassen keine Garantien, die denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gleichwertig sind. Deshalb sollte die Einfuhr von Zucht- und Nutzputen, ihren Bruteiern, Puteneintagsküken, Schlachtputen sowie Puten zur Wiederaufstockung aus diesen Drittländern ab dem 1. Januar 2010 untersagt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3.

- (6) Israel hat der Kommission ein Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei *Gallus-gallus*-Eintagsküken, die für Legehennen- oder Masthähnchenherden bestimmt sind, vorgelegt, welches das mit der Entscheidung 2007/843/EG der Kommission ⁽¹⁾ genehmigte israelische Bekämpfungsprogramm ergänzt. Brasilien hat ebenfalls Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchthennenherden, ihren Bruteiern und *Gallus-gallus*-Eintagsküken vorgelegt. Diese Programme umfassen die nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgeschriebenen Garantien und sollten daher genehmigt werden.
- (7) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 enthaltene Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten sowie die Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zucht- und Nutzputen, Eintagsküken und Bruteiern sollten demzufolge entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —
- a) bei Zuchtputenherden, ihren Bruteiern und Puteneintagsküken, vorgelegt von Kanada, Israel und den Vereinigten Staaten;
- b) bei *Gallus-gallus*-Eintagsküken, die für Legehennen- oder Masthähnchenherden bestimmt sind, vorgelegt von Israel;
- c) bei *Gallus-gallus*-Zuchthennen, ihren Bruteiern und *Gallus-gallus*-Eintagsküken, vorgelegt von Brasilien.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 wird hiermit genehmigt zur Bekämpfung von Salmonellen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 81.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP							S0, ST0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
RAT	VII									
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9		
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A				
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		N						S5, ST0	
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	VIII								
EP, E, POU				N						S4		
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF									
			EP, E								S4	
			BPR	I								
			DOR	II								
			HER	III								
			RAT	VII								
BY — Belarus	BY — 0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP und E (jeweils ‚nur zur Durchfuhr durch die EU‘)	IX								
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF									
			EP, E								S4	
			BPR, BPP, DOR, HER, SRA, SRP		N				A		S1, ST1	
			DOC, HEP		L, N							
			WGM	VIII								
			POU, RAT		N							

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9	
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(³)					A		(³)	
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			EP, E							S4	
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N				A		S0, ST0
			WGM	VIII							
			POU, RAT		N						
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP								
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4	
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Gebiet	SPF								
			EP, WGM								
HK — Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP								
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			BPR, BPP, DOR, DOC, HEP, HER, SRA, SRP		N				A		S2, ST0
			EP, E, POU, RAT, WGM		N						
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP		N				A		S5, ST1
			WGM	VIII							

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
			EP, E, POU, RAT		N					S4
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E						S4	
KR — Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
ME — Montenegro	ME-O	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM						S4	
MY — Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E		P2	6.2.2004			S4	
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (4)	MK-0 (4)	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP							
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
			RAT, EP, E	VII						S4
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Gebiet	EP							
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
PM — St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Gebiet	SPF							
RS — Serbien (°)	RS-0 (°)	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU — Russische Föderation	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
SG — Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII	P2	23.1.2004				
			E, POU, RAT		P2	23.1.2004				S4
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			DOR, BPR, BPP, HER							S1, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S3, ST1
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT		N					S4
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I				A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RAT	VII						
			EP, E							S4

(¹) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.

(³) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(⁵) Ohne das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Programm zur Salmonellenbekämpfung“ werden folgende Einträge angefügt:

„S5‘ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzgeflügel (BPP) von *Gallus gallus* sowie für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung (SRP) von *Gallus gallus*, da ein Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.

„ST0‘ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzputen (BPP), Puteneintagsküken (DOC), Schlachtputen und Puten zur Wiederaufstockung (SRP) sowie Bruteier von Puten (HEP), da ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.

„ST1‘ Verbot der Ausfuhr in die Union für Zucht- und Nutzputen (BPP) sowie für Schlachtputen und Puten zur Wiederaufstockung (SRP), da ein einschlägiges Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission nicht vorgelegt bzw. von ihr nicht genehmigt wurde.“

b) In der Musterveterinärbescheinigung für Zucht- oder Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP) erhält in Teil II die Erläuterung 6 folgende Fassung:

„⁽⁶⁾ Diese Garantie gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.“

c) In der Musterveterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) erhält in Teil II die Erläuterung 6 folgende Fassung:

„⁽⁶⁾ Diese Garantie gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.“

d) In der Musterveterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP) erhält in Teil II die Erläuterung 5 folgende Fassung:

„⁽⁵⁾ Diese Garantie gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.“

e) In der Musterveterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel, das zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen bestimmt ist, ausgenommen Laufvögel (SRP) erhält in Teil II die Erläuterung 6 folgende Fassung:

„⁽⁶⁾ Diese Garantie gilt für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.“

VERORDNUNG (EU) Nr. 255/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Verkehrsflussregelung im Flugverkehr****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum („Luftraum-Verordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist gehalten, Maßnahmen zur Verkehrsflussregelung (im Folgenden „ATFM“) im Hinblick auf die Optimierung der verfügbaren Kapazität zur Luftraumnutzung und die Verbesserung von ATFM-Prozessen festzulegen.
- (2) Die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) wurde gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) ⁽²⁾ beauftragt, eine Durchführungsvorschrift für ATFM auszuarbeiten. Die vorliegende Verordnung basiert auf dem im Rahmen des Mandats am 7. Dezember 2007 vorgelegten Bericht.
- (3) Die einheitliche Anwendung spezifischer Regeln und Verfahren innerhalb des einheitlichen europäischen Luftraums ist für eine optimale Nutzung der verfügbaren Flugsicherungskapazität durch Effizienz beim Management und Betrieb der ATFM-Funktion ausschlaggebend.
- (4) Diese Verordnung sollte nicht für militärische Einsätze und Übungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 gelten. Militärflugfahrzeuge, die als allgemeiner Luftverkehr betrieben werden, sollten jedoch ATFM-Maßnahmen unterliegen, wenn sie innerhalb des Luftraums oder an Flughäfen betrieben werden oder betrieben werden sollen, wo ATFM-Maßnahmen gelten.
- (5) Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 sollten die vitalen sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen der Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung von ATFM-Maßnahmen gewahrt sein.
- (6) Von Eurocontrol wurde eine einzige zentrale ATFM-Stelle, die für Planung, Koordinierung und Durchführung

von ATFM-Maßnahmen zuständig ist, eingerichtet, wobei den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Rechnung getragen wurde. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die zentrale Stelle für die ATFM die Gesamtauswirkungen der ATFM-Maßnahmen auf das europäische Flugverkehrsmanagementnetz (im Folgenden „EATMN“) optimiert.

- (7) ATFM-Maßnahmen sollten auf Grundsätzen basieren, die von der ICAO festgelegt sind, und alle Beteiligten im ATFM-System sollten Regeln einhalten, mit denen sichergestellt wird, dass die Flugsicherungskapazität auf sichere Weise und im größtmöglichen Ausmaß genutzt wird.
- (8) ATFM-Maßnahmen sollten die Verfügbarkeit von Routen und von Luftraum berücksichtigen, insbesondere durch die Anwendung der flexiblen Luftraumnutzung, die in der Verordnung (EG) Nr. 2150/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 über gemeinsame Regeln für die flexible Luftraumnutzung ⁽³⁾ festgelegt ist, durch alle einschlägigen Beteiligten einschließlich der Zelle für das Luftraummanagement.
- (9) Um die verfügbare Kapazität des EATMN, einschließlich der Flughäfen, zu optimieren, sollten Verfahren zur Erhöhung der Konsistenz zwischen Flughafenzzeitlichen und Flugdurchführungsplänen eingerichtet werden.
- (10) Den Mitgliedstaaten und den an ATFM-Prozessen Beteiligten sollte genügend Zeit gegeben werden, um den Anforderungen für die Verkehrsflussregelung zu genügen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) In dieser Verordnung sind die Anforderungen an die Verkehrsflussregelung (im Folgenden „ATFM“) mit dem Ziel festgelegt, die verfügbare Kapazität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (im Folgenden „EATMN“) zu optimieren und die ATFM-Prozesse zu verbessern.

(2) Diese Verordnung gilt innerhalb des Luftraums gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 für

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 342 vom 24.12.2005, S. 20.

- a) alle Flüge, die als allgemeiner Luftverkehr und ganz oder teilweise nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden sollen oder durchgeführt werden;
- b) alle Phasen der unter Buchstabe a genannten Flüge sowie für das Flugverkehrsmanagement.
- (3) Diese Verordnung gilt für die folgenden Beteiligten oder ihre Beauftragten, die an ATFM-Prozessen beteiligt sind:
- a) Betreiber von Luftfahrzeugen;
- b) Stellen der Flugverkehrsdienste (im Folgenden „ATS-Stellen“), einschließlich ATS-Meldestellen und Platzkontrolldienste;
- c) Flugberatungsdienste;
- d) Stellen, die am Luftraummanagement beteiligt sind;
- e) Leitungsorgane von Flughäfen;
- f) die zentrale ATFM-Stelle;
- g) örtliche ATFM-Stellen;
- h) Zeitnischenkoordinatoren von koordinierten Flughäfen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2009 und von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates⁽¹⁾.

Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Maßnahme der Verkehrsflussregelung (ATFM-Maßnahme)“ sind die zur Durchführung der Verkehrsflussregelung und des Kapazitätsmanagements vorgenommenen Handlungen;
2. „Betreiber“ ist eine Person, eine Organisation oder ein Unternehmen, die oder das Flugbetrieb durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;
3. „Instrumentenflugregeln (IFR)“ sind Instrumentenflugregeln gemäß Anhang 2 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Chicago-Abkommen);
4. „Flugverkehrsdienst-Meldestelle (ATS-Meldestelle)“ ist eine zur Entgegennahme von Berichten bezüglich Flugverkehrsdiensten und Flugdurchführungsplänen, die vor der ersten Erteilung einer Freigabe durch die Flugverkehrskontrolle vorgelegt werden, eingerichtete ATS-Stelle;
5. „örtliche Stelle für die Verkehrsflussregelung (ATFM)“ ist eine Stelle für die Verkehrsflussregelung, die im Auftrag einer oder mehrerer anderer Stellen für die Verkehrsflussregelung als Schnittstelle zwischen der zentralen ATFM-Stelle und einer ATS-Stelle oder Gruppe solcher Stellen tätig ist;
6. „kritisches Ereignis“ ist eine ungewöhnliche Situation oder Krise, die einen erheblichen Verlust an EATMN-Kapazität

oder ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der EATMN-Kapazität und der Nachfrage oder einen erheblichen Ausfall des Informationsflusses in einem oder mehreren Teilen des EATMN umfasst;

7. „Startzeitnische der Verkehrsflussregelung (ATFM)“ ist eine berechnete Startzeit, die von der zentralen ATFM-Stelle mit einer von der örtlichen ATS-Stelle geregelten Zeittoleranz zugewiesen wird;
8. „Strecken- und Verkehrsorientierung“ sind Grundsätze und Verfahren zur Streckennutzung durch Luftfahrzeuge;
9. „mehrfache Flugdurchführungspläne“ sind mehr als ein Flugdurchführungsplan für denselben beabsichtigten Flug zwischen zwei Flughäfen;
10. „Sektorkonfiguration der Flugverkehrsdienst-Stelle (ATS-Stelle)“ ist die vierdimensionale Darstellung des Luftraumsektors oder der Gruppe von Sektoren einer ATS-Stelle, der oder die dauerhaft oder zeitweilig betrieben werden können;
11. „Flugplatz-Rollzeit“ ist die im Voraus festgelegte und in Minuten angegebene Zeit ab dem Abrollen vom Block bis zum Start, die für den normalen Flughafenbetrieb gilt;
12. „aktualisierte Flugposition“ ist die durch Überwachungsdaten, Flugdurchführungsplandaten oder Positionsmeldungen aktualisierte Position des Luftfahrzeugs;
13. „Freigabe der Flugverkehrskontrolle“ ist die einem Luftfahrzeug erteilte Genehmigung, seinen Weg unter den von der Flugverkehrskontrollstelle angegebenen Bedingungen fortzusetzen;
14. „Aussetzung des Flugdurchführungsplans“ ist der von einer Stelle, die ATFM durchführt, eingeleitete Prozess, mit dem sichergestellt wird, dass der Betreiber vor der Durchführung des Flugs eine Änderung des Flugdurchführungsplans vornimmt;
15. „Flugdienst“ ist ein Flug oder eine Folge von Flügen zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post;
16. „Betriebs-Log“ sind die zur schnellen Auffindbarkeit von ATFM-Daten in Datenbankform umgewandelten Logdaten des ATFM-Systems.

Artikel 3

Rahmen für die Verkehrsflussregelung

- (1) Planung, Koordinierung und Durchführung der ATFM-Maßnahmen durch die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten müssen den im Anhang angeführten ICAO-Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Verkehrsflussregelung liegen die folgenden Prinzipien zugrunde:

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

- a) ATFM-Maßnahmen,
- i) verhindern eine im Vergleich zur erklärten Flugverkehrskontrollkapazität von Sektoren und Flughäfen übermäßige Flugverkehrsnachfrage;
 - ii) schöpfen die EATMN-Kapazität so weit wie möglich aus, um die Effizienz des EATMN zu optimieren und nachteilige Auswirkungen auf die Betreiber zu minimieren;
 - iii) optimieren die EATMN-Kapazität, die durch Entwicklung und Anwendung kapazitätssteigernder Maßnahmen durch ATS-Stellen verfügbar gemacht wird;
 - iv) unterstützen die Bewältigung kritischer Ereignisse;
- b) örtliche ATFM-Stellen und die zentrale ATFM-Stelle sind als Teil der ATFM-Funktion anzusehen;

(3) Bei der Zuweisung von ATFM-Startzeitnischen wird den Flügen Priorität nach der Reihenfolge ihres geplanten Einflugs an dem Ort, für den die ATFM-Maßnahme gilt, gegeben, sofern nicht besondere Umstände die Anwendung einer anderen Prioritätsregel erfordern, die förmlich vereinbart und für das EATMN von Vorteil ist.

Unterabsatz 1 kann auf Flüge angewendet werden, die die Option einer Änderung der Streckenführung zur Vermeidung oder Entlastung überlasteter Bereiche nicht akzeptieren können, wobei dem Ort und der Ausdehnung des überlasteten Bereichs Rechnung zu tragen ist.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ATFM-Funktion den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht.
- (2) Die Festlegung und Durchführung von ATFM-Maßnahmen hat mit den Sicherheits- und Verteidigungsanforderungen der Mitgliedstaaten vereinbar zu sein, um die Effizienz bei der Planung, Zuweisung und Nutzung des Luftraums zum Vorteil der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten zu gewährleisten.
- (3) Es sind konsistente Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den an der ATFM-Funktion Beteiligten, den ATS-Stellen und den am Luftraummanagement beteiligten Stellen einzurichten, um die Luftraumnutzung zu optimieren.
- (4) Es ist ein gemeinsames Referenzdokument zu erstellen, das die Grundsätze, Verfahren und die Beschreibung für die Strecken- und Verkehrsorientierung enthält. Gegebenenfalls müssen veröffentlichte Angaben zur Streckenverfügbarkeit in

nationalen Luftfahrtinformationsveröffentlichungen vollständig mit diesem gemeinsamen Referenzdokument konsistent sein.

(5) Es sind gemeinsame Verfahren für die Beantragung von Abweichungen von einer ATFM-Startzeitnische gemäß den im Anhang aufgeführten ICAO-Vorschriften auszuarbeiten. Diese Verfahren sind mit der zentralen ATFM-Stelle zu koordinieren und in der nationalen Luftfahrtinformationsveröffentlichung zu veröffentlichen.

Artikel 5

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zentralen ATFM-Stelle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale ATFM-Stelle

- a) die Auswirkungen auf die Gesamtleistung des EATMN im Wege der Planung, Koordinierung und Durchführung von ATFM-Maßnahmen optimiert;
- b) Betreiber bei der Festlegung von ATFM-Maßnahmen konsultiert;
- c) die wirksame Durchführung von ATFM-Maßnahmen zusammen mit örtlichen ATFM-Stellen gewährleistet;
- d) in Abstimmung mit örtlichen ATFM-Stellen alternative Streckenführungen ermittelt, um überlastete Bereiche zu vermeiden oder zu entlasten, wobei den Auswirkungen auf die Gesamtleistung des EATMN Rechnung zu tragen ist;
- e) für diejenigen Flüge eine Änderung der Streckenführung anbietet, die zu einer Optimierung der Auswirkungen von Buchstabe d führt;
- f) den Betreibern und ATS-Stellen zeitnah Informationen zur ATFM zur Verfügung stellt, unter anderem zu
 - i) geplanten ATFM-Maßnahmen;
 - ii) den Auswirkungen von ATFM-Maßnahmen auf Startzeiten und das Flugprofil einzelner Flüge;
- g) die Häufigkeit der Nichteinreichung von Flugdurchführungsplänen und der Einreichung mehrfacher Flugdurchführungspläne überwacht;
- h) einen Flugdurchführungsplan aussetzt, wenn unter Berücksichtigung der Zeittoleranz die ATFM-Startzeitnische nicht eingehalten werden kann und eine neue geschätzte Zeit für den Rollbeginn nicht bekannt ist;
- i) die Zahl der nach Artikel 4 Absatz 5 gewährten Ausnahmen überwacht.

Artikel 6

Allgemeine Verpflichtungen der ATS-Stellen

(1) Muss eine ATFM-Maßnahme angewandt werden, koordinieren die ATS-Stellen diese über die örtliche ATFM-Stelle mit der zentralen ATFM-Stelle, um zu gewährleisten, dass die Wahl der Maßnahme mit Blick auf die Optimierung der Auswirkungen auf die Gesamtleistung des EATMN erfolgt.

(2) Gegebenenfalls erleichtern ATS-Meldestellen den Informationsaustausch zwischen Luftfahrzeugführern oder Betreibern und der örtlichen oder zentralen ATFM-Stelle.

(3) ATS-Stellen gewährleisten, dass auf Flughäfen angewendete ATFM-Maßnahmen mit dem betreffenden Leitungsorgan des Flughafens koordiniert werden, um eine effiziente Flughafenplanung und -nutzung zum Nutzen aller in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten sicherzustellen.

(4) ATS-Stellen melden der zentralen ATFM-Stelle über die örtliche ATFM-Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Kapazität der Flugverkehrskontrolle oder die Flugverkehrsnachfrage auswirken können.

(5) Die ATS-Stellen übermitteln der zentralen ATFM-Stelle die folgenden Daten und anschließende Aktualisierungen zeitnah und unter Gewährleistung deren Qualität:

- a) Verfügbarkeit von Luftraum- und Streckenstrukturen,
- b) Sektorkonfigurationen und -aktivierungen von ATS-Stellen,
- c) Rollzeiten auf Flughäfen,
- d) Kapazitäten der Flugverkehrskontrollsektoren und Flughäfen,
- e) Streckenverfügbarkeit einschließlich Verfügbarkeit durch Anwendung der flexiblen Luftraumnutzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2005,
- f) aktualisierte Flugpositionen,
- g) Abweichungen von Flugdurchführungsplänen,
- h) Luftraumverfügbarkeit einschließlich Verfügbarkeit durch Anwendung der flexiblen Luftraumnutzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2005,
- i) tatsächliche Startzeiten der Flüge.

Die Daten sind den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten verfügbar zu machen und kostenlos der zentralen ATFM-Stelle und durch die zentrale ATFM-Stelle zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die ATS-Stelle am Startflughafen gewährleistet, dass
- a) im Fall, dass für den Flug eine ATFM-Startzeitnische gilt, diese Zeitnische als Teil der Flugverkehrskontroll-Freigabe einzubeziehen ist;
 - b) Flüge die ATFM-Startzeitnischen einhalten;

c) Flüge, die ihre geschätzte Rollbeginnzeit (Off blocks) nicht einhalten, unter Berücksichtigung der festgelegten Zeittoleranz keine Startfreigabe erhalten;

d) Flüge, deren Flugdurchführungsplan abgelehnt oder ausgesetzt wurde, keine Startfreigabe erhalten.

Artikel 7

Allgemeine Verpflichtungen der Betreiber

(1) Für jeden beabsichtigten Flug ist ein einziger Flugdurchführungsplan zu erstellen. Der eingereichte Flugdurchführungsplan hat das beabsichtigte Flugprofil ordnungsgemäß wiederzugeben.

(2) Alle relevanten ATFM-Maßnahmen und deren Änderungen sind für den geplanten Flugbetrieb zu berücksichtigen und dem Luftfahrzeugführer mitzuteilen.

(3) Beim Abflug von einem Flughafen, für den keine ATFM-Startzeitnische gilt, sind die Betreiber dafür verantwortlich, ihre geschätzte Rollbeginnzeit (Off blocks) einzuhalten, wobei der Zeittoleranz gemäß den einschlägigen ICAO-Bestimmungen im Anhang Rechnung zu tragen ist.

(4) Wurde ein Flugdurchführungsplan gemäß Artikel 5 Buchstabe h ausgesetzt, hat der betreffende Betreiber für die Aktualisierung oder Streichung des Flugdurchführungsplans zu sorgen.

Artikel 8

Allgemeine Verpflichtungen des Leitungsorgans eines Flughafens

Die Leitungsorgane eines Flughafens melden der zentralen ATFM-Stelle unmittelbar oder über die örtliche ATFM-Stelle oder die ATS-Stellen oder über beide Stellen alle Ereignisse, die sich auf die Kapazität der Flugverkehrskontrolle oder die Flugverkehrsnachfrage auswirken können. Sie informieren die örtliche ATFM-Stelle und die ATS-Stellen, falls die Meldung unmittelbar erfolgt.

Artikel 9

Konsistenz zwischen Flugdurchführungsplänen und Flughafenzeitnischen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zentrale ATFM-Stelle oder die örtliche ATFM-Stelle einem Flughafenzeitnischenkoordinator oder dem Leitungsorgan eines koordinierten Flughafens auf Anfrage den akzeptierten Flugdurchführungsplan eines Flugs, der an diesem Flughafen verkehrt, bereitstellt, bevor der Flug stattfindet. Die Flughafenzeitnischenkoordinatoren oder die Leitungsorgane der koordinierten Flughäfen arrangieren den Zugang zu den akzeptierten Flugdurchführungsplänen, die von der zentralen ATFM-Stelle oder der lokalen ATFM-Stelle bereitgestellt werden.

(2) Vor dem Flug übermitteln die Betreiber den Start- und Zielflughäfen die notwendigen Informationen, damit eine Korrelation zwischen der Flugkennung im Flugdurchführungsplan und der für die entsprechenden Flughafenzeitnischen gemeldeten Flugkennung möglich ist.

(3) Jeder Betreiber, jedes Leitungsorgan eines Flughafens und jede ATS-Stelle ist berechtigt, dem Flughafenzeitnischenkoordinator die wiederholte Durchführung von Flugdiensten zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Flughafenzeitnischen abweichen, oder die Nutzung von Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als zum Zeitpunkt der Zuweisung angeben, sofern dies den Flughafenbetrieb oder den Flugverkehr beeinträchtigt, zu melden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zentrale ATFM-Stelle dem Flughafenzeitnischenkoordinator die wiederholte Durchführung von Flugdiensten zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Flughafenzeitnischen abweichen, oder die Nutzung von Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als zum Zeitpunkt der Zuweisung angeben, sofern dies die ATFM beeinträchtigt, meldet.

Artikel 10

Verpflichtungen in Bezug auf kritische Ereignisse

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die ATFM-Verfahren für die Bewältigung kritischer Ereignisse eingerichtet sind und von der zentralen ATFM-Stelle veröffentlicht werden, um Beeinträchtigungen des EATMN zu minimieren.

(2) In Vorbereitung auf kritische Ereignisse koordinieren die ATS-Stellen und die Leitungsorgane von Flughäfen mit den von kritischen Ereignissen betroffenen Betreibern die Relevanz und den Inhalt der Ausweichverfahren, einschließlich etwaiger Anpassungen der Prioritätsregeln.

Die Ausweichverfahren umfassen:

- a) organisatorische und die Koordination betreffende Vorkehrungen,
- b) ATFM-Maßnahmen zur Regelung des Zugangs zu betroffenen Bereichen, um eine übermäßige Flugverkehrsnachfrage im Vergleich zur erklärten Kapazität des betroffenen Luftraums oder der betroffenen Flughäfen als Ganzes oder in Teilen zu verhindern,
- c) Umstände, Bedingungen und Verfahren für die Anwendung von Prioritätsregeln für Flüge, die den vitalen sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen,
- d) Vorkehrungen zur Wiederherstellung des Normalzustands.

Artikel 11

Überwachung der Einhaltung von ATFM-Maßnahmen

(1) Für den Fall, dass die ATFM-Startzeitnischen an einem Startflughafen während eines Jahres zu 80 % oder weniger eingehalten wurden, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die ATS-Stelle an diesem Flughafen relevante Informationen über

die Nichteinhaltung und die Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der ATFM-Startzeitnischen sichergestellt werden soll, bereitstellt. Die Maßnahmen sind in einem Bericht anzugeben, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vorlegt.

(2) Die ATS-Stelle an dem betreffenden Flughafen stellt relevante Informationen über jede Nichteinhaltung der Ablehnung oder Aussetzung von Flugdurchführungsplänen an diesem Flughafen und der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Einhaltung getroffen wurden, bereit. Die Maßnahmen sind in einem Bericht anzugeben, den der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vorlegt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die zentrale ATFM-Stelle einen Mitgliedstaat meldet, der Ausnahmen im Umfang von mehr als 0,6 % der Starts dieses Mitgliedstaats im Jahr gewährt;
- b) ein gemäß Buchstabe a gemeldeter Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht mit Einzelheiten zu den gewährten Ausnahmen vorlegt.

(4) Für den Fall, dass eine Nichteinhaltung von ATFM-Maßnahmen festgestellt wird, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Buchstabe g ergibt, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zentrale ATFM-Stelle den Betreiber von der Nichteinhaltung in Kenntnis setzt.

(5) Die Betreiber legen der zentralen ATFM-Stelle einen Bericht über jede Nichteinhaltung von ATFM-Maßnahmen vor, der Einzelheiten zu den Umständen, die zur Nichteinreichung eines Flugdurchführungsplans oder zur Einreichung mehrfacher Flugdurchführungspläne geführt haben, und zu den Maßnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung enthält.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zentrale ATFM-Stelle einen Jahresbericht erstellt, der Einzelheiten zu fehlenden Flugdurchführungsplänen und eingereichten mehrfachen Flugdurchführungsplänen enthält und dass der Bericht der Kommission vorgelegt wird.

(7) Die Mitgliedstaaten nehmen eine jährliche Überprüfung der Einhaltung von ATFM-Maßnahmen vor, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten die Einhaltung dieser Maßnahmen verbessern.

Artikel 12

Leistungsbeurteilung

(1) Bei der Durchführung von Artikel 11 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die zentrale ATFM-Stelle Jahresberichte mit Angaben zur Qualität der ATFM, erstellt, die Folgendes enthalten:

- a) Ursachen von ATFM-Maßnahmen;
- b) Auswirkungen von ATFM-Maßnahmen;
- c) Einhaltung von ATFM-Maßnahmen;
- d) Beiträge der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten zur Optimierung der Auswirkungen auf das Gesamtnetz.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Archiv der in Artikel 6 Absatz 5 aufgeführten ATFM-Daten, Flugdurchführungspläne, Betriebs-Logs und relevanten Kontextdaten von der zentralen ATFM-Stelle geschaffen und gepflegt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Datenelemente sind für die Dauer von zwei Jahren ab ihrer Übermittlung aufzubewahren und der Kommission, den Mitgliedstaaten, ATS-Stellen und Betreibern zugänglich zu machen.

Diese Daten sind Flughafenkoordinatoren und Flughafenbetreibern zugänglich zu machen, um sie bei ihrer regelmäßigen Bewertung der erklärten Kapazität zu unterstützen.

Artikel 13

Sicherheitsanforderungen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine Sicherheitsbewertung, einschließlich einer Gefahrenermittlung, Risikobewertung und -minderung, vorgenommen wird, bevor signifikante Änderungen des ATFM-Systems und der ATFM-Verfahren eingeführt werden, einschließlich eines Sicherheitsmanagementprozesses der den gesamten Lebenszyklus des Flugverkehrsmanagementsystems erfasst.

Artikel 14

Zusatzanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Personal der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten, das an ATFM-Aktivitäten Teil hat,

- a) auf die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß hingewiesen wird;
- b) angemessen ausgebildet und für seine Tätigkeit kompetent ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligten, die Verantwortlichkeiten für ATFM-Funktionen haben,

- a) Betriebshandbücher mit den einschlägigen Anleitungen und Informationen entwickeln und pflegen, die ihrem Betriebspersonal die Anwendung dieser Verordnung ermöglichen;
- b) dafür sorgen, dass diese Handbücher konsistent und zugänglich sind und auf dem aktuellsten Stand gehalten werden, und dass ihre Aktualisierung und Verbreitung einem geeigneten Qualitäts- und Redaktionsmanagement unterliegen;
- c) dafür sorgen, dass die Arbeitsmethoden und Betriebsverfahren mit dieser Verordnung in Übereinstimmung stehen.

Artikel 15

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Maßnahmen der Kommission spätestens am 26. September 2011 mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 16

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 26. September 2011.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Liste der ICAO-Bestimmungen für die Verkehrsflussregelung

1. Kapitel 3 Abschnitt 3.7.5 (Air Traffic Flow Management) von Anhang 11 zum Chicago-Abkommen — Air Traffic Services (13. Ausgabe — Juli 2001, einschließlich Änderung Nr. 47).
 2. Kapitel 3 (ATS Capacity and Air Traffic Flow Management) von ICAO-Dok. 4444 — Verfahren für Flugsicherungsdienste — Flugverkehrsmanagement — PANS-ATM (15. Ausgabe — 2007).
 3. Kapitel 8.3 (Exemptions from ATFM slot allocation) von ICAO-Dok. 7030 European (EUR) Regional Supplementary Procedures (5. Ausgabe 2007).
 4. Kapitel 8.4 1.c (Aircraft operator adherence to ATFM measures) von ICAO-Dok. 7030 European (EUR) Regional Supplementary Procedures (5. Ausgabe 2007).
 5. Kapitel 2 Abschnitt 2.3.2 (Changes to EOBT) von ICAO-Dok. 7030, European (EUR) Region Supplementary Procedures (5. Ausgabe 2007).
-

VERORDNUNG (EU) Nr. 256/2010 DER KOMMISSION

vom 25. März 2010

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Alubia de La Bañeza-León (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Alubia de La Bañeza-León“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und unter Anwendung von deren Artikel 17 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽²⁾.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 186 vom 8.8.2009, S. 28.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

SPANIEN

Alubia de La Bañeza-León (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 257/2010 DER KOMMISSION

vom 25. März 2010

zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32,

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 hat die Kommission ein Programm zur Neubewertung der Sicherheit der bereits vor dem 20. Januar 2009 in der Union zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „EFSA“) aufzustellen.
- (2) Im Jahr 2007 legte die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Neubewertung von Lebensmittelzusatzstoffen ⁽²⁾ vor. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung der jüngsten Neubewertungen von Zusatzstoffen durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss (im Folgenden „SCF“) und die EFSA und beschreibt die damit zusammenhängenden Maßnahmen, die die Europäische Kommission auf der Grundlage der Gutachten getroffen hat.
- (3) Mit der Neubewertung von Lebensmittelfarbstoffen wurde bereits vorrangig begonnen, da die Bewertungen dieser Lebensmittelzusatzstoffe durch den SCF am ältesten sind. Die Neubewertung bestimmter Farbstoffe (nämlich E 102 Tartrazin, E 104 Chinolingelb, E 110 Gelborange S, E 124 Cochenillerot A, E 129 Allurarot AC, E 122 Azorubin und E 160d Lycopin) ist schon abgeschlossen. Des Weiteren erfolgte in den letzten Jahren eine Neubewertung einiger Lebensmittelzusatzstoffe, zum Beispiel E 234 Nisin und E 214-219 para-Hydroxybenzoesäureester, da neue wissenschaftliche Daten angefordert oder anderweitig verfügbar wurden. Somit brauchen diese Zusatzstoffe nicht nochmals bewertet zu werden.

- (4) Da die Bewertungen von Süßungsmitteln zuletzt vorgenommen wurden, sollte auch ihre Neubewertung zuletzt erfolgen.
- (5) Zur Festlegung der Prioritäten für die Neubewertung der derzeit zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe sollten folgende Kriterien herangezogen werden: der Zeitpunkt der letzten Bewertung des Lebensmittelzusatzstoffs durch den SCF oder die EFSA, die Verfügbarkeit neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Verwendungsumfang des Lebensmittelzusatzstoffs in Lebensmitteln sowie die Exposition des Menschen gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff, wobei auch die Ergebnisse des Berichts der Kommission über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union ⁽³⁾ aus dem Jahr 2001 zu berücksichtigen sind. Der Bericht „Food additives in Europe 2000“ ⁽⁴⁾ des Nordischen Ministerrats an die Kommission liefert weitere Informationen zur Priorisierung der Neubewertung der Lebensmittelzusatzstoffe.
- (6) Aus Gründen der Effizienz und der Durchführbarkeit sollte die Neubewertung weitestmöglich nach Gruppen von Lebensmittelzusatzstoffen, entsprechend der jeweiligen Hauptfunktionsgruppe, vorgenommen werden. Der EFSA sollte jedoch die Möglichkeit vorbehalten sein, mit der Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs oder einer Gruppe von Lebensmittelzusatzstoffen – auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative – vorrangig zu beginnen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die auf eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit hinweisen oder die Bewertung der Sicherheit eines Lebensmittelzusatzstoffs in irgendeiner Weise berühren könnten.
- (7) Die Fristen für die Neubewertung sollten nach dieser Rangordnung der Prioritäten festgelegt werden. In begründeten Fällen und nur dann, wenn eine solche Neubewertung die Neubewertung anderer Lebensmittelzusatzstoffe erheblich verzögern kann, dürfen die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen überarbeitet werden.
- (8) Spezifischere Fristen für einzelne Lebensmittelzusatzstoffe oder Gruppen von Lebensmittelzusatzstoffen können zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden, wenn der reibungslose Ablauf des Neubewertungsprozesses sicherzustellen ist oder Anlass zu Bedenken besteht.

⁽³⁾ KOM(2001) 542 endg.

⁽⁴⁾ „Food Additives in Europe 2000, Status of safety assessments of food additives presently permitted in the EU“ (Lebensmittelzusatzstoffe in Europa 2000. Stand der Sicherheitsbewertungen der zurzeit in der EU zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe), Nordischer Ministerrat, TemaNord 2002:560.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ KOM(2007) 418 endg.

- (9) Damit sich der Neubewertungsprozess effektiv gestaltet, ist es wichtig, dass die EFSA von den interessierten Parteien alle für die Neubewertung relevanten Daten erhält und dass die interessierten Parteien rechtzeitig darüber informiert werden, wenn für den Abschluss der Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs zusätzliche Daten erforderlich sind.
- (10) Die am Fortbestand der Zulassung eines neu zu bewertenden Lebensmittelzusatzstoffs interessierten Unternehmer sollten sämtliche Daten vorlegen, die für dessen Neubewertung relevant sind. Soweit möglich sollten die Unternehmer Schritte zur gemeinsamen Vorlage von Informationen unternehmen.
- (11) Die EFSA sollte eine Aufforderung oder mehrere Aufforderungen zur Vorlage von Daten zu allen neu zu bewertenden Lebensmittelzusatzstoffen veröffentlichen. Alle für die Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Informationen, insbesondere toxikologische Daten und Daten, die für die Bewertung der Exposition des Menschen gegenüber dem betreffenden Lebensmittelzusatzstoff relevant sind, sollten der EFSA von den interessierten Parteien innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgelegt werden.
- (12) Die von der EFSA neu zu bewertenden Lebensmittelzusatzstoffe wurden in der Vergangenheit vom SCF einer Sicherheitsbewertung unterzogen, und eine große Zahl von ihnen wird seit langem verwendet. Umfassen sollten die für ihre Neubewertung vorzulegenden Informationen vorhandene Daten, auf die sich die frühere Bewertung des Lebensmittelzusatzstoffs stützte, sowie alle für den Zusatzstoff relevanten neuen Daten, die seit der letzten Bewertung durch den SCF verfügbar wurden. Diese Informationen sollten so vollständig wie möglich sein, damit die EFSA ihre Neubewertung abschließend vornehmen und ein Gutachten nach dem neuesten Stand erstellen kann; zudem sollten sie weitestmöglich nach den geltenden Leitlinien zur Vorlage von Informationen für Bewertungen von Lebensmittelzusatzstoffen („guidance on submissions for food additive evaluations“) vorgelegt werden (zurzeit die Leitlinien des SCF vom 11. Juli 2001 ⁽¹⁾).
- (13) Die EFSA kann zusätzliche Informationen anfordern, um die Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs abschließend vorzunehmen. In diesem Fall sollte die EFSA die nötigen Daten rechtzeitig anfordern, indem sie entweder eine Aufforderung zur Vorlage von Daten veröffentlicht oder mit den Parteien, die bereits Daten zu dem Lebensmittelzusatzstoff vorgelegt haben, Kontakt aufnimmt. Die interessierten Parteien sollten die angeforderten Informationen innerhalb der Frist vorlegen, die die EFSA – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ansichten der interessierten Parteien über den Zeitbedarf – festgesetzt hat.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bestimmt, dass bei der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen auch Umwelterwägungen berücksichtigt werden sollten. Daher sollten im Rahmen der Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs die interessierten Parteien der Kommission und der EFSA sämtliche Informationen mitteilen, die hinsichtlich eines Umweltrisikos, verursacht durch die Herstellung, die Verwendung oder den Abfall des betreffenden Lebensmittelzusatzstoffs, von Bedeutung sind.
- (15) Bei Nichtvorlage der angeforderten für die abschließende Neubewertung eines bestimmten Lebensmittelzusatzstoffs erforderlichen Informationen kann der betreffende Zusatzstoff aus der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe der Union gestrichen werden.
- (16) Das Verfahren für die Neubewertung von Lebensmittelzusatzstoffen muss den Anforderungen an Transparenz und Information der Öffentlichkeit genügen und zugleich die Vertraulichkeit bestimmter Informationen gewährleisten.
- (17) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kommission der Öffentlichkeit eine Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe, die einer Neubewertung unterzogen werden, zugänglich machen, einschließlich der Angabe des Datums der jeweils letzten Bewertung durch den SCF oder die EFSA.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat hat ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Programm zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „EFSA“) gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgestellt.

(2) Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe, für die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung die Neubewertung durch die EFSA bereits abgeschlossen ist, werden nicht neu bewertet. Diese Lebensmittelzusatzstoffe sind in Anhang I aufgeführt.

⁽¹⁾ „Guidance on submissions for food additive evaluations by the Scientific Committee on Food“ (Leitlinien des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zur Vorlage von Informationen für Bewertungen von Lebensmittelzusatzstoffen). Stellungnahme vom 11. Juli 2001. SCF/CS/ADD/GEN/26 endg.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugelassener Lebensmittelzusatzstoff“: vor dem 20. Januar 2009 zugelassener und in der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾, oder der Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽³⁾ aufgeführter Lebensmittelzusatzstoff;
- b) „Unternehmer“: natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass in dem Lebensmittelunternehmen, das ihrer Kontrolle unterliegt, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erfüllt werden;
- c) „interessierter Unternehmer“: Unternehmer, der am Fortbestand der Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffs oder mehrerer Lebensmittelzusatzstoffe interessiert ist;
- d) „Originalunterlagen“: Unterlagen, anhand deren der Lebensmittelzusatzstoff vor dem 20. Januar 2009 bewertet und zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurde.

Artikel 3

Prioritäten für die Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe

- (1) Zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe werden in nachstehender Reihenfolge und innerhalb der nachstehenden Fristen neu bewertet:
 - a) Die Neubewertung aller in der Richtlinie 94/36/EG aufgeführten zugelassenen Lebensmittelfarbstoffe wird bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen.
 - b) Die Neubewertung aller in der Richtlinie Nr. 95/2/EG aufgeführten zugelassenen anderen Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel wird bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen.
 - c) Die Neubewertung aller in der Richtlinie 94/35/EG aufgeführten zugelassenen Süßungsmittel wird bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.

(2) Für bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe der in Absatz 1 genannten Funktionsgruppen werden in Anhang II dieser Verordnung spezifischere Fristen festgelegt. Diese Zusatzstoffe werden vor den übrigen Lebensmittelzusatzstoffen derselben Funktionsgruppe bewertet.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die EFSA jederzeit mit der Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs oder einer Gruppe von Lebensmittelzusatzstoffen – auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative – vorrangig beginnen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die

- a) auf eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit hinweisen oder
- b) die Bewertung der Sicherheit dieses Lebensmittelzusatzstoffs oder dieser Gruppe von Lebensmittelzusatzstoffen in irgendeiner Weise berühren könnten.

Artikel 4

Verfahren zur Neubewertung

Bei der Neubewertung eines zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffs verfährt die EFSA wie folgt:

- a) Prüfung der ursprünglichen Stellungnahme und der Arbeitsunterlagen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (im Folgenden „SCF“) bzw. der EFSA,
- b) Prüfung der Originalunterlagen, soweit verfügbar,
- c) Prüfung der von den interessierten Unternehmern und/oder sonstigen interessierten Parteien vorgelegten Daten,
- d) Prüfung aller von der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten,
- e) Ermittlung aller einschlägigen Veröffentlichungen seit der letzten Bewertung jedes Lebensmittelzusatzstoffs.

Artikel 5

Aufforderung zur Vorlage von Daten

(1) Um die erforderlichen Daten von den interessierten Unternehmern und/oder sonstigen interessierten Parteien einzuholen, veröffentlicht die EFSA eine Aufforderung oder mehrere Aufforderungen zur Vorlage von Daten über die neu zu bewertenden Lebensmittelzusatzstoffe. Bei der Festlegung des Zeitplans für die Datenvorlage räumt die EFSA eine angemessene Frist nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, damit die interessierten Unternehmer und/oder sonstige interessierte Parteien dieser Verpflichtung nachkommen können.

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 können unter anderem umfassen:

- a) aus den Originalunterlagen stammende Untersuchungsberichte, die vom SCF, der EFSA oder dem Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) bewertet wurden,
- b) Informationen zu den Daten über die Sicherheit des betreffenden Lebensmittelzusatzstoffs, die noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt vom SCF oder vom JECFA überprüft wurden,
- c) Informationen zu den Spezifikationen der derzeit verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Informationen zur Partikelgröße sowie zu einschlägigen physikalisch-chemischen Merkmalen und Eigenschaften,
- d) Informationen zum Herstellungsprozess,
- e) Informationen zu den für den Nachweis in Lebensmitteln verfügbaren Analysemethoden,
- f) Informationen zur Exposition des Menschen gegenüber Lebensmittelzusatzstoffen in, Lebensmitteln (z. B. Verzehrsmuster und Verwendungen, tatsächliche Verwendungsmengen und Verwendungshöchstmengen, Verzehrhäufigkeit und sonstige expositionsrelevante Faktoren)
- g) Informationen zu Reaktionen und Verbleib in Lebensmitteln.

Artikel 6

Vorlage von Daten

(1) Interessierte Unternehmer und sonstige interessierte Parteien legen die für die Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs relevanten Daten gemäß Artikel 5 Absatz 2 innerhalb der von der EFSA in ihrer Aufforderung zur Vorlage von Daten gesetzten Frist vor. Bei der Vorlage der von der EFSA angeforderten Daten befolgen die interessierten Unternehmer und die sonstigen interessierten Parteien weitestmöglich die geltenden Leitlinien zur Vorlage von Informationen für Bewertungen von Lebensmittelzusatzstoffen („guidance on submissions for food additive evaluations“) ⁽¹⁾.

(2) Gibt es mehrere interessierte Unternehmer, so können diese, falls möglich, die Daten gemeinsam vorlegen.

(3) Werden im Verlauf der Neubewertung zusätzliche Informationen für die Neubewertung eines bestimmten Lebensmittelzusatzstoffs als nötig erachtet, so fordert die EFSA diese Informationen von den interessierten Unternehmern und sonstigen

⁽¹⁾ Zurzeit die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 11. Juli 2001. SCF/CS/ADD/GEN/26 endg.

interessierten Parteien im Wege einer öffentlichen Aufforderung zur Datenvorlage an. Die EFSA setzt eine Frist für die Vorlage dieser Informationen, wobei sie gegebenenfalls die Ansichten der interessierten Unternehmer und/oder sonstiger interessierter Parteien über den Zeitbedarf berücksichtigt. In solchen Fällen fordert die EFSA die zusätzlichen Informationen rechtzeitig an, so dass die Gesamtfristen für die Neubewertung gemäß Artikel 3 Absatz 1 und gemäß Anhang II nicht berührt werden.

(4) Informationen, die nicht innerhalb der von der EFSA gesetzten Frist vorgelegt wurden, finden bei der Neubewertung keine Berücksichtigung. In Ausnahmefällen kann die EFSA jedoch mit Zustimmung der Kommission beschließen, nach Ablauf der Frist vorgelegte Informationen zu berücksichtigen, wenn diese für die Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs wesentlich sind.

(5) Wurden die angeforderten Informationen der EFSA nicht innerhalb der gesetzten Fristen vorgelegt, kann der Lebensmittelzusatzstoff gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ⁽²⁾ aus der Liste der Union gestrichen werden.

Artikel 7

Sonstige Informationen

Im Rahmen der Neubewertung eines Lebensmittelzusatzstoffs sollten die interessierten Unternehmer und sonstige interessierte Parteien der EFSA und der Kommission sämtliche verfügbaren Informationen hinsichtlich Umweltrisiken, verursacht durch die Herstellung, die Verwendung oder den Abfall des betreffenden Lebensmittelzusatzstoffs, mitteilen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Informationen, deren Offenlegung die Wettbewerbsposition von Unternehmern oder sonstigen interessierten Parteien erheblich beeinträchtigen könnte, können vertraulich behandelt werden.

(2) Folgende Informationen werden unter keinen Umständen als vertraulich erachtet:

- a) Name und Anschrift des interessierten Unternehmers,
- b) chemische Bezeichnung und klare Beschreibung des Stoffs,
- c) Hinweise zur Verwendung des Stoffs in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien,

⁽²⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

d) für die Bewertung der Sicherheit des Stoffs relevante Informationen,

e) Methode(n) zur Analyse in Lebensmitteln.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 geben die interessierten Unternehmer und die sonstigen interessierten Parteien an, welche der vorgelegten Informationen vertraulich behandelt werden sollen. In solchen Fällen sind nachprüfbare Begründungen zu geben.

(4) Auf Vorschlag der EFSA entscheidet die Kommission nach Anhörung des interessierten Unternehmers und/oder der sonstigen interessierten Parteien, welche Informationen vertraulich behandelt werden können, und informiert die EFSA und die Mitgliedstaaten entsprechend.

(5) Die Kommission, die EFSA und die Mitgliedstaaten treffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ die nötigen Maßnahmen, um

die entsprechende Vertraulichkeit der im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhaltenen Informationen zu gewährleisten, ausgenommen solche Informationen, die, wenn es die Umstände erfordern, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt veröffentlicht werden müssen.

(6) Die Durchführung der Absätze 1 bis 5 lässt den Informationsfluss zwischen der Kommission, der EFSA und den Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel 9

Überwachung der Fortschritte

Die EFSA berichtet der Kommission und den Mitgliedstaaten jedes Jahr im Dezember über die Fortschritte des Programms zur Neubewertung.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

ANHANG I

Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe, die vor dem 20. Januar 2009 zugelassen wurden und deren Neubewertung durch die EFSA zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung abgeschlossen ist

E-Nummer	STOFF	Jahr der letzten Bewertung durch den SCF oder die EFSA	Stand der Neubewertung durch die EFSA
E 102	Tartrazin	2009	Abschluss der Neubewertung: 23. September 2009
E 104	Chinolingelb	2009	Abschluss der Neubewertung: 23. September 2009
E 110	Sunsetgelb FCF, Gelborange S	2009	Abschluss der Neubewertung: 24. September 2009
E 122	Azorubin, Carmoisin	2009	Abschluss der Neubewertung: 24. September 2009
E 124	Ponceau 4R, Cochenillerot A	2009	Abschluss der Neubewertung: 23. September 2009
E 129	Allurarot AC	2009	Abschluss der Neubewertung: 23. September 2009
E 160d	Lycopin	2008	Abschluss der Neubewertung: 30. Januar 2008
E 234	Nisin	2006	Abschluss der Neubewertung: 26. Januar 2006
E 173	Aluminium	2008	Abschluss der Neubewertung: 22. Mai 2008
E 214	Ethyl-p-hydroxybenzoat	2004	Abschluss der Neubewertung: 13. Juli 2004
E 215	Natriumethyl-p-hydroxybenzoat	2004	Abschluss der Neubewertung: 13. Juli 2004
E 218	Methyl-p-hydroxybenzoat	2004	Abschluss der Neubewertung: 13. Juli 2004
E 219	Natriummethyl-p-hydroxybenzoat	2004	Abschluss der Neubewertung: 13. Juli 2004
E 235	Natamycin	2009	Abschluss der Neubewertung: 26. November 2009
E 473	Zuckerester von Speisefettsäuren	2006	Abschluss der Neubewertung: 23. November 2004; überarbeitet: 26. Januar 2006
E 474	Zuckerglyceride	2006	Abschluss der Neubewertung: 23. November 2004; überarbeitet: 26. Januar 2006
E 901	Bienenwachs, weiß und gelb	2007	Abschluss der Neubewertung: 27. November 2007

ANHANG II

Spezifische Prioritäten für bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe der in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Funktionsgruppen von Lebensmittelzusatzstoffen

TEIL I: LEBENSMITTELFARBSTOFFE

Innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 für die Neubewertung von Lebensmittelfarbstoffen festgelegten Gesamtfrist 31. Dezember 2015 werden für die nachstehenden Lebensmittelfarbstoffe folgende spezifische Fristen gesetzt

1. Folgende Lebensmittelfarbstoffe werden bis zum 15. April 2010 bewertet

E 123	Amaranth
E 151	Brillantschwarz BN, Schwarz PN
E 154	Braun FK
E 155	Braun HT
E 180	Litholrubin BK

2. Folgende Lebensmittelfarbstoffe werden bis zum 31. Dezember 2010 bewertet

E 100	Kurkumin
E 127	Erythrosin
E 131	Patentblau V
E 132	Indigotin, Indigokarmin
E 133	Brillantblau FCF
E 142	Grün S
E 150a	einfache Zuckerkulör
E 150b	Sulfitlaugen-Zuckerkulör
E 150c	Ammoniak-Zuckerkulör
E 150d	Ammonsulfit-Zuckerkulör
E 161b	Lutein
E 161g	Canthaxanthin
E 170	Calciumcarbonat

3. Folgende Lebensmittelfarbstoffe werden bis zum 31. Dezember 2015 bewertet

E 101	i) Riboflavin, ii) Riboflavin-5'-Phosphat
E 120	Cochenille, Karminsäure, Karmin
E 140	Chlorophylle und Chlorophylline: i) Chlorophylle, ii) Chlorophylline
E 141	Kupferhaltige Komplexe von Chlorophyllen und Chlorophyllinen: i) Kupferhaltige Komplexe von Chlorophyllen, ii) Kupferhaltige Komplexe von Chlorophyllinen
E 153	Pflanzkohle
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin
E 160a	Carotine: i) gemischte Carotine, ii) Beta-Carotin
E 160c	Paprika-Extrakt, Capsanthin, Capsorubin
E 160e	Beta-apo-8'-Carotinal (C 30)

E 160f	Beta-apo-8'-Carotinsäure (C 30)-Ethylester
E 162	Beetenrot, Betanin
E 163	Anthocyane
E 171	Titandioxid
E 172	Eisenoxide und -hydroxide
E 174	Silber
E 175	Gold

TEIL II: ANDERE LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE ALS FARBSTOFFE UND SÜSSUNGSMITTEL

Innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 für die Neubewertung von anderen Lebensmittelzusatzstoffen als Farbstoffe und Süßungsmittel festgelegten Gesamtfrist 31. Dezember 2018 werden für bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe und Gruppen von Lebensmittelzusatzstoffen folgende spezifische Fristen gesetzt:

1. **Konservierungs- und Antioxidationsmittel E 200-203, E 210-215, E 218-252, E 280-285, E 300-E 321 und E 586 werden bis zum 31. Dezember 2015 bewertet**

In dieser Gruppe haben höhere Priorität:

E 310-312	Gallate
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)
E 220-228	Schwefeldioxid und Sulfit
E 304	Fettsäureester der Ascorbinsäure: i) Ascorbylpalmitat, ii) Ascorbylstearat
E 200-203	Sorbinsäure und Sorbate
E 284	Borsäure
E 285	Natriumtetraborat (Borax)
E 239	Hexamethylentetramin
E 242	Dimethyldicarbonat
E 249	Kaliumnitrit
E 250	Natriumnitrit
E 251	Natriumnitrat
E 252	Kaliumnitrat
E 280-283	Propionsäure und ihre Natrium-, Kalzium- und Kaliumsalze
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte
E 307	Alpha-tocopherol
E 308	Gamma-tocopherol
E 309	Delta-tocopherol

2. **Emulgatoren, Stabilisatoren, Geliermittel E 322, E 400-E 419, E 422-E 495, E 1401-E 1451 werden bis zum 31. Dezember 2016 bewertet**

In dieser Gruppe haben höhere Priorität:

E 483	Stearyltartrat
E 491-495	Sorbitester
E 431	Polyoxyethylen (40) stearat
E 432-436	Polysorbate

- E 444 Saccharoseacetatisobutyrat
- E 481 Natriumstearoyl-2-lactylat
- E 482 Calciumstearoyl-2-lactylat
- E 414 Gummi arabicum (*)
- E 410 Johannisbrotkernmehl (*)
- E 417 Tarakernmehl (*)
- E 422 Glycerin
- E 475 Polyglycerinester von Speisefettsäuren
3. **E 551 Siliciumdioxid, E 620-625 Glutamate, E 1105 Lysozym und E 1103 Invertase werden bis zum 31. Dezember 2016 bewertet**
4. **Die verbleibenden anderen Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel werden bis zum 31. Dezember 2018 bewertet**
- Dabei haben höhere Priorität:
- E 552 Calciumsilicat
- E 553a Magnesiumsilicat und Magnesiumtrisilicat
- E 553b Talkum
- E 558 Bentonit
- E 999 Quillajaextrakt
- E 338-343 Phosphorsäure und Phosphate
- E 450-452 Di-, Tri- und Polyphosphate
- E 900 Dimethylpolysiloxan
- E 912 Montansäureester
- E 914 Polyethylenwachsoxidate
- E 902 Candelillawachs
- E 904 Schellack
- E 626-629 Guanylensäure, Dinatriumguanylat, Dikaliumguanylat und Calciumguanylat
- E 630-633 Inosinsäure, Dinatriuminosinat, Dikaliuminosinat und Calciuminosinat
- E 634-635 Calcium 5'-ribonucleotid und Dinatrium 5'-ribonucleotid
- E 507-511 Salzsäure, Kaliumchlorid, Calciumchlorid, Magnesiumchlorid
- E 513 Schwefelsäure
-

(*) Alle natürlichen Gummen E 400-418 und E 425 könnten gleichzeitig bewertet werden.

VERORDNUNG (EU) Nr. 258/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 können in Notfällen geeignete Maßnahmen bei aus Drittländern eingeführten Lebens- oder Futtermitteln getroffen werden, um die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu schützen, wenn dem von ihnen ausgehenden Risiko durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend begegnet werden kann.
- (2) Im Juli 2007 wurde in der EU in einigen Chargen Guarkernmehl mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien ein hoher Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und Dioxinen festgestellt. Werden keine Maßnahmen dagegen ergriffen, kann eine solche Kontamination von Guarkernmehl mit Pentachlorphenol und Dioxinen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Europäischen Union darstellen.
- (3) Als Reaktion auf die erhöhten PCP- und Dioxinwerte führte das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission im Oktober 2007 eine Dringlichkeitsinspektion in Indien durch. Ziel war es, Informationen über einen möglichen Ursprung der Kontamination zu sammeln und die Kontrollmaßnahmen zu bewerten, die von den indischen Behörden eingeführt worden waren, um eine erneute Kontamination zu verhindern. Das Inspektionsteam kam zu dem Schluss, dass es keine ausreichende Gewissheit über die Kontaminationsursache gebe und die Nachforschungen der indischen Behörden nicht ausreichen, um daraus Schlussfolgerungen abzuleiten. Angesichts der Verfügbarkeit von Natriumpentachlorphenolat und seiner Verwendung in der Guarkernmehlindustrie sowie aufgrund der Tatsache, dass die Industrie weitgehend der Selbstregulierung unterliegt, seien die derzeitigen Kontrollen unzureichend, um eine erneute Kontaminierung zu verhindern.
- (4) Gemäß der Entscheidung 2008/352/EG der Kommission vom 29. April 2008 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination dieser Erzeugnisse mit Pentachlorphenol und Dioxinen⁽²⁾ muss daher allen Sendungen von Guarkernmehl

bzw. zusammengesetzten Lebensmitteln und Mischfuttermitteln, die mindestens 10 % Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, ein Originalanalysebericht beigelegt sein, der von einem Vertreter der zuständigen Behörde des Landes, in dem das Labor ansässig ist, unterzeichnet ist und der belegt, dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01 mg/kg PCP enthält. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten entnehmen und analysieren Proben von 5 % der Sendungen dieser Erzeugnisse, um zu überprüfen, dass der Grenzwert von 0,01 mg/kg PCP nicht überschritten wird. Das gemeinschaftliche Referenzlabor für Dioxine und PCB in Lebensmitteln und Futtermitteln hat untersucht, welcher Zusammenhang zwischen PCP und Dioxinen in kontaminiertem Guarkernmehl aus Indien besteht. Diese Untersuchung lässt den Schluss zu, dass Guarkernmehl mit einem PCP-Gehalt unter 0,01 mg/kg keine inakzeptablen Mengen an Dioxinen enthält.

- (5) Ein Follow-up-Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramts erfolgte im Oktober 2009 mit dem Ziel, die Kontrollmaßnahmen zu bewerten, die von den indischen Behörden eingeführt worden waren, um die Kontamination von Guarkernmehl mit PCP und Dioxinen zu verhindern und die Umsetzung der sich aus dem Inspektionsbesuch vom Oktober 2007 ergebenden Empfehlungen sicherzustellen.
- (6) Bei diesem Inspektionsbesuch wurden einige schwerwiegende Mängel festgestellt. Es ist nicht klar, inwieweit PCP in Indien industriell verwendet werden, und zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs wurde kein Nachweis über Maßnahmen zur Einstellung von Produktion oder Verkauf erbracht. Die Probenahme wird durch die private Exportfirma ohne jegliche amtliche Aufsicht vorgenommen. Die vom Labor bei ca. 2,5 % der analysierten Proben festgestellten Verstöße wurden der Exportfirma mitgeteilt, ohne die zuständige Behörde zu informieren. Da die zuständige Behörde keine Kenntnis von diesen Verstößen hatte, wurden keine Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Partien ergriffen.
- (7) Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die Kontamination von Guarkernmehl mit PCP und/oder Dioxinen nicht als Einzelfall angesehen werden kann und dass nur die sorgfältige Untersuchung durch das akkreditierte Privatlabor die weitere Ausfuhr kontaminierter Erzeugnisse in die Europäische Union verhindert hat. Angesichts der Tatsache, dass es keine Verbesserung des Kontrollsystems gab, sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung möglicher Risiken ergriffen werden.
- (8) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Guarkernmehl mit Ursprung in Indien über ein anderes Drittland in die EU gelangt, sollten Zufallskontrollen auf das Vorhandensein von PCP in Guarkernmehl, das aus anderen Ländern als Indien versandt wird, vorgesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 42.

- (9) Die Entscheidung 2008/352/EG sollte daher entsprechend geändert werden. In Anbetracht der Art der Änderungsbestimmungen, die unmittelbar gelten und in allen ihren Teilen verbindlich sind, ist es jedoch angezeigt, die genannte Entscheidung durch eine Verordnung zu ersetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a) Guarkernmehl des KN-Codes 1302 32 90, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist und das zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist;
- b) Lebens- und Futtermittel, die mindestens 10 % Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist.

Artikel 2

Bescheinigung

- (1) Jeder Sendung von Erzeugnissen nach Artikel 1, die zur Einfuhr vorgestellt werden, ist Folgendes beizufügen:
- a) eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Anhang, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01 mg/kg Pentachlorphenol (PCP) enthält, und
 - b) ein Analysebericht eines nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von PCP in Lebens- und Futtermitteln akkreditierten Labors mit folgenden Angaben: Ergebnisse der Probenahme und Analyse zum Nachweis von PCP, die Messunsicherheit des Analyseergebnisses sowie die Nachweis- und die Quantifizierungsgrenze der Analysemethode.
- (2) Die Bescheinigung und der Analysebericht sind von einem bevollmächtigten Vertreter des indischen Handels- und Industrieministeriums zu unterzeichnen, und die Bescheinigung ist höchstens vier Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig.

(3) Die Analyse nach Absatz 1 Buchstabe b ist bei einer Probe durchzuführen, die der Sendung durch die zuständigen indischen Behörden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG⁽¹⁾ entnommen wurde. Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mittels eines angesäuerten Lösungsmittels. Die Analyse wird nach der modifizierten QuEChERS-Methode durchgeführt, die auf der

Website der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände⁽²⁾ dargelegt ist, oder nach einem anderen, gleichermaßen zuverlässigen Verfahren.

Artikel 3

Kennzeichnung

Jede Sendung von Erzeugnissen nach Artikel 1 wird mit einem Code gekennzeichnet, der in der Genusstauglichkeitsbescheinigung, in dem Bericht mit den Probenahme- und Analyseergebnissen sowie in den Handelspapieren anzugeben ist, die der Sendung beiliegen. Jede einzelne Packung (oder sonstige Verpackungseinheit) der Sendung wird mit diesem Code gekennzeichnet.

Artikel 4

Vorabinformation

Bei allen Sendungen von Erzeugnissen nach Artikel 1 teilen die Lebens- und Futtermittelunternehmer oder deren Vertreter der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Kontrollstelle vorher mit, an welchem Tag und um welche Uhrzeit die Sendungen voraussichtlich eintreffen.

Artikel 5

Amtliche Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen bei allen Sendungen von Erzeugnissen nach Artikel 1 Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Laboranalysen, vor.
- (2) Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Probenahme und Analyse zum Nachweis von PCP, werden bei mindestens 5 % der Sendungen durchgeführt.
- (3) Die Sendungen werden bis zur Vorlage der Ergebnisse der Laboranalysen unter amtlicher Aufsicht höchstens 15 Arbeitstage lang zurückgehalten.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden an Kontrollstellen vorgenommen, die von den Mitgliedstaaten speziell hierfür benannt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Liste der Kontrollstellen und übermitteln sie der Kommission.
- (6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen auch stichprobenartige Warenuntersuchungen vor, einschließlich Probenahme und Analyse zum Nachweis von PCP in Guarkernmehl, das aus anderen Ländern als Indien versandt wird.

Artikel 6

Aufteilung einer Sendung

Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, wenn alle amtlichen Kontrollen abgeschlossen sind. Wird eine Sendung aufgeteilt, so ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine beglaubigte Kopie der Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a beizufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30.

⁽²⁾ <http://www.crl-pesticides.eu/library/docs/srm/QuechersForGuarGum.pdf>

*Artikel 7***Kosten**

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1, einschließlich Probenahme, Analyse, Lagerung und Maßnahmen im Falle nicht eingehaltener Vorschriften, trägt der Lebens- und Futtermittelunternehmer.

*Artikel 8***Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**

Sendungen werden nur für den freien Verkehr zugelassen, wenn die Lebens- und Futtermittelunternehmer oder deren Vertreter den Zollbehörden Nachweise darüber vorlegen können, dass

- a) die amtlichen Kontrollen nach Artikel 5 Absatz 1 durchgeführt wurden und
- b) die Ergebnisse der Warenuntersuchungen, sofern solche vorgeschrieben waren, nicht zu beanstanden waren.

*Artikel 9***Vorschriftswidrige Erzeugnisse**

Kein Erzeugnis, bei dem nach den Kontrollen gemäß Artikel 5 unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit ein PCP-Gehalt von mehr als 0,01 mg/kg ermittelt wird, darf in die Lebens- und Futtermittelkette gelangen. Entsprechen die Erzeugnisse nicht den Vorschriften, werden sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾ unschädlich beseitigt.

*Artikel 10***Berichte**

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) alle Sendun-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

gen, in denen unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit ein PCP-Gehalt von mehr als 0,01 mg/kg festgestellt wurde.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission vierteljährlich Bericht über die Analyseergebnisse aller Kontrollen gemäß Artikel 5 Absatz 1. Diese Berichte werden im Laufe des Monats vorgelegt, der auf das Quartalsende folgt.

*Artikel 11***Aufhebung**

Die Entscheidung 2008/352/EG der Kommission wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 12***Übergangsbestimmungen**

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die das Ursprungsland vor dem 1. April 2010 verlassen haben, sofern ihnen ein Analysebericht gemäß der Entscheidung 2008/352/EG beigelegt ist.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens.

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

ANHANG

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Code der Sendung **Bescheinigungsnummer**

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. NNN/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG

BESCHEINIGT die

..... (in Artikel 2 Absatz 2 genannte zuständige Behörde),

dass

..... (Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1)

aus dieser Sendung bestehend aus:

.....

..... (Beschreibung

der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am

..... (Datum) Proben entnommen, die am

(Datum) im

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigefügt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des
bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde

.....
(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

VERORDNUNG (EU) Nr. 259/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Colline Pontine (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Colline Pontine“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 197 vom 21.8.2009, S. 14.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.5. Öle und Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

ITALIEN

Colline Pontine (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 260/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Málaga (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Málaga“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 197 vom 21.8.2009, S. 10.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

SPANIEN

Chirimoya de la Costa tropical de Granada-Málaga (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 261/2010 DER KOMMISSION

vom 25. März 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽²⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (nachstehend „Agentur“ genannt) aus einem Beitrag der Union und den Gebühren zusammen, die Unternehmen an die Agentur entrichten. In der Verordnung (EG) Nr. 297/95 sind Gebührenklassen und -höhe festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 müssen die Gebühren der Agentur jedes Jahr unter Berücksichtigung der Inflationsrate aktualisiert werden.
- (3) Daher sollten diese Gebühren unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Jahres 2009 aktualisiert werden. Die vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichte EU-Inflationsrate für das Jahr 2009 betrug 1 %.
- (4) Der Einfachheit halber sollte der angepasste Betrag auf volle 100 EUR gerundet werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung nicht für am 1. April 2010 anhängige gültige Anträge gelten.

- (7) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 muss die Aktualisierung mit Wirkung vom 1. April 2010 erfolgen, weshalb die vorliegende Verordnung dringend in Kraft treten und ab dem genannten Datum gelten muss —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

— In Unterabsatz 1 wird „251 600 EUR“ durch „254 100 EUR“ ersetzt.

— In Unterabsatz 2 wird „25 200 EUR“ durch „25 500 EUR“ ersetzt.

— In Unterabsatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

— In Unterabsatz 1 wird „97 600 EUR“ durch „98 600 EUR“ ersetzt.

— In Unterabsatz 2 wird „162 600 EUR“ durch „164 200 EUR“ ersetzt.

— In Unterabsatz 3 wird „9 700 EUR“ durch „9 800 EUR“ ersetzt.

— In Unterabsatz 4 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „75 500 EUR“ durch „76 300 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ durch „zwischen 19 100 EUR und 57 200 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- „6 300 EUR“ wird durch „6 400 EUR“ ersetzt.

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „75 500 EUR“ durch „76 300 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ durch „zwischen 19 100 EUR und 57 200 EUR“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird „12 500 EUR“ durch „12 600 EUR“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird „18 900 EUR“ durch „19 100 EUR“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- i) In Unterabsatz 1 wird „90 200 EUR“ durch „91 100 EUR“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 2 wird „zwischen 22 500 EUR und 67 600 EUR“ durch „zwischen 22 700 EUR und 68 300 EUR“ ersetzt.

2. In Artikel 4 wird „62 800 EUR“ durch „63 400 EUR“ ersetzt.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „125 800 EUR“ durch „127 100 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „12 500 EUR“ durch „12 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:
 - „62 800 EUR“ wird durch „63 400 EUR“ ersetzt.
 - „6 300 EUR“ wird durch „6 400 EUR“ ersetzt.

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „62 800 EUR“ durch „63 400 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „106 300 EUR“ durch „107 400 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „12 500 EUR“ durch „12 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 4 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert:
 - „31 400 EUR“ wird durch „31 700 EUR“ ersetzt.
 - „6 300 EUR“ wird durch „6 400 EUR“ ersetzt.

iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „31 400 EUR“ durch „31 700 EUR“ ersetzt.

- In Unterabsatz 2 wird „zwischen 7 800 EUR und 23 500 EUR“ durch „zwischen 7 900 EUR und 23 700 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Buchstabe a wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „37 700 EUR“ durch „38 100 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „zwischen 9 400 EUR und 28 300 EUR“ durch „zwischen 9 500 EUR und 28 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird „18 900 EUR“ durch „19 100 EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 wird „30 100 EUR“ durch „30 400 EUR“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 2 wird „zwischen 7 500 EUR und 22 500 EUR“ durch „zwischen 7 600 EUR und 22 700 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel 6 wird „37 700 EUR“ durch „38 100 EUR“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „62 800 EUR“ durch „63 400 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „18 900 EUR“ durch „19 100 EUR“ ersetzt.
6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 2 wird „75 500 EUR“ durch „76 300 EUR“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 3 wird „37 700 EUR“ durch „38 100 EUR“ ersetzt.
- iii) In Unterabsatz 4 wird „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ durch „zwischen 19 100 EUR und 57 200 EUR“ ersetzt.
- iv) In Unterabsatz 5 wird „zwischen 9 400 EUR und 28 300 EUR“ durch „zwischen 9 500 EUR und 28 600 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 2 wird „251 600 EUR“ durch „254 100 EUR“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 3 wird „125 800 EUR“ durch „127 100 EUR“ ersetzt.
- iii) In Unterabsatz 5 wird „zwischen 2 700 EUR und 216 800 EUR“ durch „zwischen 2 700 EUR und 219 000 EUR“ ersetzt.
- iv) In Unterabsatz 6 wird „108 500 EUR“ durch „109 600 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „6 300 EUR“ durch „6 400 EUR“ ersetzt.
- Artikel 2*
- Diese Verordnung gilt nicht für am 1. April 2010 anhängige gültige Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 1. April 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

VERORDNUNG (EU) Nr. 262/2010 DER KOMMISSION**vom 24. März 2010****zur 122. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 von 27. Mai 2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Am 10. März 2010 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, eine natürliche Person und zwei juristische Personen oder Organisationen aus seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen („die Liste“). Am 11. März 2010 hat er beschlossen, der Liste zwei natürliche Personen hinzuzufügen und die der Identifizierung dienenden Angaben zu sechs natürlichen Personen und einer juristischen Person auf dieser Liste zu ändern.
- (3) Anhang I zu Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
João VALE DE ALMEIDA
Generaldirektor für Außenbeziehungen*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ Artikel 7a wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 (AbL. L 346 vom 23.12.2009, S. 42) eingefügt.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden Einträge unter „Juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ werden streichen:

- (a) Waldenberg AG (*alias*: a) Al Taqwa Trade, Property and Industry; b) Al Taqwa Trade, Property and Industry Company Limited; c) Al Taqwa Trade, Property and Industry Establishment; d) Himmat Establishment), Anschrift: a) Asat Trust Reg., Altenbach 8, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein; b) Via Posero, 2, 22060 Campione d'Italia, Italien. Weitere Angaben: in Abwicklung.
- (b) Youssef M. Nada, Via Riasc 4, CH-6911 Campione d'Italia I, Italien.
- (c) Youssef M. Nada & Co. Gesellschaft m.b.H. Anschrift: Kärtner Ring 2/2/5/22, A-1010 Wien, Österreich. Weitere Angaben: im Oktober 2002 aufgelöst und seit November 2002 aus dem Handelsregister gestrichen.

(2) Die folgenden Einträge werden unter „Natürliche Personen“ hinzugefügt:

- (a) Akram Turki Hishan Al-Mazidih (*alias* (a) Akram Turki Al-Hishan, (b) Abu Jarrah, (c) Abu Akram). Geburtsdatum: (a) 1974, (b) 1975 (c) 1979. Anschrift: Zabadani, Arabische Republik Syrien. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 11.3.2010.
- (b) Ghazy Fezza Hishan Al-Mazidih (*alias* (a) Ghazy Fezzaa Hishan, (b) Mushari Abd Aziz Saleh Shlash, (c) Abu Faysal, (d) Abu Ghazzy). Geburtsdatum: (a) 1974, (b) 1975. Anschrift: Zabadani, Arabische Republik Syrien. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a (4) (b): 11.3.2010.

(3) Unter „juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ erhält der Eintrag „Global Relief Foundation GRF“ (*alias*: (a) Fondation Secours Mondial (FSM), (b) Secours mondial de France (SEMONDE), (c) Fondation Secours Mondial — Belgique a.s.b.l., (d) Fondation Secours Mondial v.z.w., (e) FSM, (f) Stichting Wereldhulp — Belgie, v.z.w., (g) Fondation Secours Mondial — Kosovo, (h) Fondation Secours Mondial „World Relief“. Anschrift: (a) 9935 South 76th Avenue, Unit 1, Bridgeview, Illinois 60455, USA. (b) P.O. Box 1406, Bridgeview, Illinois 60455, USA, (c) 49 rue du Lazaret, 67100 Straßburg, Frankreich, (d) Vaatjesstraat 29, 2580 Putte, Belgien, (e) Rue des Bataves 69, 1040 Etterbeek (Brüssel), Belgien, (f) P.O. Box 6, 1040 Etterbeek 2 (Brüssel), Belgien, (g) Mula Mustafe Baseskije Street No. 72, Sarajewo, Bosnien und Herzegowina, (h) Put Mladih Muslimana Street 30/A, Sarajewo, Bosnien und Herzegowina, (i) Rr. Skenderbeu 76, Lagjja Sefa, Gjakova, Kosovo, (j) Ylli Morina Road, Djakovica, Kosovo, (k) Rruga e Kavajes, Building No. 3, Apartment No. 61, P.O. Box 2892, Tirana, Albanien, (l) House 267 Street No. 54, Sector F — 11/4, Islamabad, Pakistan, (m) Saray Cad. No. 37 B Blok, Yesilyurt Apt. 2/4, Sirinevler, Türkei. Weitere Angaben: (a) Auch in folgenden Ländern vertreten: Afghanistan, Aserbaidshan, Bangladesch, Tschetschenien (Russland), China, Eritrea, Äthiopien, Georgien, Indien, Inguschetien (Russland), Irak, Jordanien, Kaschmir, Libanon, Westjordanland und Gazastreifen, Sierra Leone, Somalia und Syrien. (b) USA. Identifikationsnummer „Federal Employer Identification“: 36-3804626. (c) MwSt-Nummer: BE 454419759. (d) Die belgischen Anschriften sind die der Fondation Secours Mondial — Belgique a.s.b.l und der Fondation Secours Mondial v.z.w. seit 1998. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 22.10.2002.“ folgende Fassung:

Global Relief Foundation (GRF) (*alias*: (a) Fondation Secours Mondial (FSM), (b) Secours mondial de France (SEMONDE), (c) Fondation Secours Mondial — Belgique a.s.b.l., (d) Fondation Secours Mondial v.z.w., (e) FSM, (f) Stichting Wereldhulp — Belgie, v.z.w., (g) Fondation Secours Mondial — Kosovo, (h) Fondation Secours Mondial „World Relief“. Anschrift: (a) 9935 South 76th Avenue, Unit 1, Bridgeview, Illinois 60455, USA.; (b) P.O. Box 1406, Bridgeview, Illinois 60455, USA.; (c) 49 rue du Lazaret, 67100 Straßburg, Frankreich; (d) Vaatjesstraat 29, 2580 Putte, Belgien; (e) Rue des Bataves 69, 1040 Etterbeek (Brüssel), Belgien; (f) P.O. Box 6, 1040 Etterbeek 2 (Brüssel), Belgien; (g) Mula Mustafe Baseskije Street No. 72, Sarajewo, Bosnien und Herzegowina; (h) Put Mladih Muslimana Street 30/A, Sarajewo, Bosnien und Herzegowina; (i) 64 Potur Mahala Street, Travnik, Bosnien und Herzegowina; (j) Rr. Skenderbeu 76, Lagjja Sefa, Gjakova, Kosovo; (k) Ylli Morina Road, Djakovica, Kosovo, (l) Rruga e Kavajes, Building No. 3, Apartment No. 61, P.O. Box 2892, Tirana, Albanien; (m) House 267 Street No. 54, Sector F — 11/4, Islamabad, Pakistan. Weitere Angaben: (a) Auch in folgenden Ländern vertreten: Afghanistan, Aserbaidshan, Bangladesch, China, Eritrea, Äthiopien, Georgien, Indien, Irak, Jordanien, Libanon, Westjordanland und Gazastreifen, Sierra Leone, Somalia und Syrien; (b) USA. Identifikationsnummer „Federal Employer Identification“: 36-3804626; (c) MwSt-Nummer: BE 454419759; (d) Die belgischen Anschriften sind die der Fondation Secours Mondial — Belgique a.s.b.l und der Fondation Secours Mondial v.z.w. und Stichting Wereldhulp — Belgie, v.z.w seit 1998. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 22.10.2002.

- (4) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Mohamed Abu Dhees (*alias* (a) Yaser Hassan, geboren am 1. Februar 1966; (b) Abu Ali Abu Mohamed Dhees, geboren am 1. Februar 1966 in Hasmija; c) Mohamed Abu Dhees, geboren am 1. Februar 1966 in Hashmija, Irak). Geburtsdatum: (a) 22. Februar 1964, (b) 1. Februar 1966. Geburtsort: Irbid, Jordanien. Staatsangehörigkeit: Jordanisch. Pass Nr. (a) Deutscher Internationaler Reiseausweis Nr. 0695982, abgelaufen; b) Deutscher Internationaler Reiseausweis Nr. 0785146, gültig bis 8. April 2004. Weitere Angaben: (a) Name des Vaters: Mouhemad Saleh Hassan; b) Name der Mutter: Mariam Hassan, geborene Chalabia; (c) Seit Oktober 2008 in Deutschland in Haft. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2003.“ folgende Fassung:

Mohamed Ghassan Ali **Abu Dhees** (*alias* (a) Yaser Hassan, geboren am 1.2.1966, (b) Abu Ali Abu Mohamed Dhees, geboren am 1.2.1966 in Hasmija, (c) Mohamed Abu Dhees, geboren am 1.2.1966 in Hashmija, Irak). Geburtsdatum: (a) 22.6.1966, (b) 1.2.1966. Geburtsort: Irbid, Jordanien. Staatsangehörigkeit: Jordanisch. Pass Nr.: (a) Deutscher Internationaler Reiseausweis Nr. 0695982, abgelaufen; (b) Deutscher Internationaler Reiseausweis Nr. 0785146, gültig bis 8.4.2004. Weitere Angaben: (a) Name des Vaters: Mouhemad Saleh Hassan; (b) Name der Mutter: Mariam Hassan, geborene Chalabia; (c) Seit Oktober 2008 in Deutschland in Haft. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2003.

- (5) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Ismail Mohamed Ismail Abu Shaweesh. Geburtsdatum: 10.3.1977. Geburtsort: Benghazi, Libyen. Staatsangehörigkeit: staatenloser Palästinenser. Pass-Nr.: (a) 0003684 (ägyptisches Reisedokument), (b) 981354 (ägyptischer Pass). Weitere Angaben: befindet sich seit 22. Mai 2005 in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, Deutschland, in Untersuchungshaft.“ folgende Fassung:

Ismail Mohamed Ismail **Abu Shaweesh**. Geburtsdatum: 10.3.1977. Geburtsort: Benghazi, Libyen. Staatsangehörigkeit: Stateless Palestinian. Passport No: (a) 0003684 (ägyptisches Reisedokument), (b) 981354 (ägyptisches Reisedokument). Weitere Angaben: befindet sich seit 22. Mai 2005 in Deutschland in Untersuchungshaft. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 2.8.2006.

- (6) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Yasser Mohamed Ismail Abu Shaweesh (*alias* Yasser Mohamed Abou Shaweesh). Geburtsdatum: 20.11.1973. Geburtsort: Benghazi, Libyen. Pass Nr.: a) 939254 (ägyptischer Reiseausweis), b) 0003213 (ägyptischer Pass), c) 981358 (ägyptischer Pass), d) ‚C00071659‘ (Passersatz, ausgestellt von der Bundesrepublik Deutschland). Weitere Angaben: befindet sich seit Januar 2005 in Wuppertal, Deutschland, in Untersuchungshaft.“ folgende Fassung:

Yasser Mohamed Ismail **Abu Shaweesh** (*alias* Yasser Mohamed Abou Shaweesh). Geburtsdatum: 20.11.1973. Geburtsort: Benghazi, Libyen. Pass Nr.: a) 939254 (ägyptischer Reiseausweis), b) 0003213 (ägyptischer Pass), c) 981358 (ägyptischer Pass), d) ‚C00071659‘ (Passersatz, ausgestellt von der Bundesrepublik Deutschland). Weitere Angaben: befindet sich seit Januar 2005 in Deutschland in Untersuchungshaft. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 6.12.2005.

- (7) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Aschraf Al-Dagma (*alias* Aschraf Al Dagma). Geburtsdatum: 28.4.1969. Geburtsort: (a) Absan, Gazastreifen, Palästinensische Gebiete, (b) Kannyouiz, Palästinensische Gebiete. Staatsangehörigkeit: ungeklärt/palästinensischer Abstammung. Pass Nr.: Flüchtlingsreiseausweis, ausgestellt vom Landratsamt Altenburger Land, Deutschland, am 30. April 2000. Weitere Angaben: im Oktober 2008 in Deutschland in Haft. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2003“ folgende Fassung:

Aschraf **Al-Dagma** (*alias* Aschraf Al Dagma). Geburtsdatum: 28.4.1969. Geburtsort: (a) Absan, Gazastreifen, Palästinensische Gebiete, (b) Kannyouiz, Palästinensische Gebiete. Staatsangehörigkeit: ungeklärt/palästinensischer Abstammung. Pass Nr.: Flüchtlingsreiseausweis, ausgestellt vom Landratsamt Altenburger Land, Deutschland, am 30.4.2000. Weitere Angaben: im Februar 2010 in Deutschland. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 23.9.2003.

- (8) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Shamil Salmanovich Basayev (Басаев Шамиль Салманович) (*alias* (a) Abdullakh Shamil Abu-Idris, (b) Shamil Basaev, (c) Basaev Chamil, (d) Basaev Shamil Shikhanovic, (e) Terek, (f) Lysy, (g) Idris, (h) Besznogy, (i) Amir, (j) Rasul, (k) Spartak, (l) Pantera-05, (m) Hamzat, (n) General, (o) Baisangur I, (p) Walid, (q) Al-Aqra, (r) Rizvan, (s) Berkut, (t) Assadula). Geburtsdatum: 14.1.1965. Geburtsort: (a) Dyshni-Vedeno, Bezirk Vedensk, Tschetschenisch-Inguschetische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik (Russische Föderation), (b) Bezirk Vedenskijey, Republik Tschetschenien, Russische Föderation. Staatsangehörigkeit: russisch. Pass Nr.: 623334 (russischer Pass, Januar 2002). Nationale Kennziffer: IY-OZH Nr. 623334 (ausgestellt am 9.6.1989 von der Bezirksverwaltung Vedensk). Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 12.8.2003“ folgende Fassung:

Shamil Salmanovich **Basayev** (Басаев Шамиль Салманович) (*alias* (a) Abdullakh Shamil Abu-Idris, (b) Shamil Basaev, (c) Basaev Chamil, (d) Basaev Shamil Shikhanovic, (e) Terek, (f) Lysy, (g) Idris, (h) Besznogy, (i) Amir, (j) Rasul, (k) Spartak, (l) Pantera-05, (m) Hamzat, (n) General, (o) Baisangur I, (p) Walid, (q) Al-Aqra, (r) Rizvan, (s) Berkut, (t) Assadula). Geburtsdatum: 14.1.1965. Geburtsort: (a) Dyshni-Vedeno, Bezirk Vedensk, Tschetschenisch-Inguschetische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, Russische Föderation, (b) Bezirk Vedenskiy, Republik Tschetschenien, Russische Föderation. Staatsangehörigkeit: russisch. Pass Nr.: 623334 (russischer Pass, Januar 2002). Nationale Kennziffer: IY-OZH Nr. 623334 (ausgestellt am 9.6.1989 von der Bezirksverwaltung Vedensk). Weitere Angaben: Tod im Jahr 2006 bestätigt. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 12.8.2003.

- (9) Unter „Natürliche Personen“ erhält der Eintrag „Dawood Ibrahim Kaskar (*alias* (a) Dawood Ebrahim, (b) Sheikh Dawood Hassan, (c) Abdul Hamid Abdul Aziz, (d) Anis Ibrahim, (e) Aziz Dilip, (f) Daud Hasan Shaikh Ibrahim Kaskar, (g) Daud Ibrahim Memon Kaskar, (h) Dawood Hasan Ibrahim Kaskar, (i) Dawood Ibrahim Memon, (j) Dawood Sabri, (k) Kaskar Dawood Hasan, (l) Shaikh Mohd Ismail Abdul Rehman, (m) Dowood Hassan Shaikh Ibrahim, (n) Ibrahim Shaikh Mohd Anis, (o) Shaikh Ismail Abdul, (p) Hizrat). Titel: (a) Sheikh, (b) Shaikh. Anschrift: (a) White House, Near Saudi Mosque, Clifton, Karatschi, Pakistan, (b) House Nu 37 — 30th Street — defence, Housing Authority, Karatschi Pakistan. Geburtsdatum: 26.12.1955. Geburtsort: (a) Bombay, (b) Ratnagiri, Indien. Staatsangehörigkeit: indisch. Pass Nr.: (a) A-333602 (indischer Pass, ausgestellt am 4.6.1985 in Bombay, Indien), (b) M110522 (indischer Pass, ausgestellt am 13.11.1978 in Bombay, Indien), (c) R841697 (indischer Pass, ausgestellt am 26.11.1981 in Bombay), (d) F823692 (JEDDAH) (indischer Pass, ausgestellt am 2.9.1989 durch CGI in Jeddah), (e) A501801 (BOMBAY) (indischer Pass, ausgestellt am 26.7.1985), (f) K560098 (BOMBAY) (indischer Pass, ausgestellt am 30.7.1975), (g) V57865 (BOMBAY) (ausgestellt am 3.10.1983), (h) P537849 (BOMBAY) (ausgestellt am 30.7.1979), (i) A717288 (MISUSE) (ausgestellt am 18.8.1985 in Dubai, (j) G866537 (MISUSE) (pakistanischer Pass, ausgestellt am 12.8.1991 in Rawalpindi). Weitere Angaben: (a) Pass Nr. A-333602 wurde von der indischen Regierung annulliert, (b) die indische Regierung hat internationalen Haftbefehl erlassen.“ folgende Fassung:

Dawood Ibrahim **Kaskar** (*alias* (a) Dawood Ebrahim, (b) Sheikh Dawood Hassan, (c) Abdul Hamid Abdul Aziz, (d) Anis Ibrahim, (e) Aziz Dilip, (f) Daud Hasan Shaikh Ibrahim Kaskar, (g) Daud Ibrahim Memon Kaskar, (h) Dawood Hasan Ibrahim Kaskar, (i) Dawood Ibrahim Memon, (j) Dawood Sabri, (k) Kaskar Dawood Hasan, (l) Shaikh Mohd Ismail Abdul Rehman, (m) Dowood Hassan Shaikh Ibrahim, (n) Ibrahim Shaikh Mohd Anis, (o) Shaikh Ismail Abdul, (p) Hizrat). Titel: (a) Sheikh, (b) Shaikh. Anschrift: (a) White House, Near Saudi Mosque, Clifton, Karatschi, Pakistan, (b) House Nu 37 — 30th Street — defence, Housing Authority, Karatschi Pakistan. Geburtsdatum: 26.12.1955. Geburtsort: (a) Bombay, (b) Ratnagiri, Indien. Staatsangehörigkeit: indisch. Pass Nr.: (a) A-333602 (indischer Pass, ausgestellt am 4.6.1985 in Bombay, Indien), (b) M110522 (indischer Pass, ausgestellt am 13.11.1978 in Bombay, Indien), (c) R841697 (indischer Pass, ausgestellt am 26.11.1981 in Bombay), (d) F823692 (JEDDAH) (indischer Pass, ausgestellt am 2.9.1989 durch CGI in Jeddah), (e) A501801 (BOMBAY) (indischer Pass, ausgestellt am 26.7.1985), (f) K560098 (BOMBAY) (indischer Pass, ausgestellt am 30.7.1975), (g) V57865 (BOMBAY) (ausgestellt am 3.10.1983), (h) P537849 (BOMBAY) (ausgestellt am 30.7.1979), (i) A717288 (MISUSE) (ausgestellt am 18.8.1985 in Dubai, (j) G866537 (MISUSE) (pakistanischer Pass, ausgestellt am 12.8.1991 in Rawalpindi), (k) C-267185 (ausgestellt im Juli 1996 in Karachi), (l) H-123259 (ausgestellt im Juli 2001 in Rawalpindi), (m) G-869537 (ausgestellt in Rawalpindi), (n) KC-285901. Weitere Angaben: (a) Pass Nr. A-333602 wurde von der indischen Regierung annulliert. Datum des Eintrags gemäß Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 3.11.2003.

VERORDNUNG (EU) Nr. 263/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	126,5
	JO	64,0
	MA	114,8
	TN	135,9
	TR	89,8
	ZZ	106,2
0707 00 05	JO	75,8
	MA	75,4
	TR	135,4
	ZZ	95,5
0709 90 70	MA	143,0
	TR	106,8
	ZZ	124,9
0805 10 20	EG	42,9
	IL	52,4
	MA	51,1
	TN	47,9
	TR	63,7
	ZZ	51,6
0805 50 10	EG	66,4
	IL	91,6
	MA	49,1
	TR	66,5
	ZA	69,5
	ZZ	68,6
0808 10 80	AR	87,7
	BR	88,2
	CA	100,2
	CL	86,9
	CN	72,9
	MK	24,7
	US	131,5
	UY	68,2
	ZA	82,0
	ZZ	82,5
	0808 20 50	AR
CL		74,0
CN		35,0
US		134,2
UY		106,8
ZA		98,3
ZZ		89,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 264/2010 DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2010 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 79 vom 25.3.2010, S. 11.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 26. März 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 ⁽¹⁾	35,27	0,70
1701 11 90 ⁽¹⁾	35,27	4,32
1701 12 10 ⁽¹⁾	35,27	0,57
1701 12 90 ⁽¹⁾	35,27	4,03
1701 91 00 ⁽²⁾	36,48	6,99
1701 99 10 ⁽²⁾	36,48	3,39
1701 99 90 ⁽²⁾	36,48	3,39
1702 90 95 ⁽³⁾	0,36	0,31

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2010/179/GASP DES RATES

vom 11. März 2010

zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die exzessive und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zu größerer Unsicherheit in Südosteuropa geführt, wodurch der Konflikt in der Region verschärft und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten untergraben wird, was den Frieden und die Sicherheit in der Region ernsthaft gefährdet.
- (2) Der Europäische Rat hat am 15. und 16. Dezember 2005 die EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit („SALW-Strategie der EU“) angenommen, die Leitlinien für das Vorgehen der EU in diesem Bereich enthält.
- (3) Zu den Zielen der SALW-Strategie der EU zählt auch die Förderung eines wirksamen Multilateralismus, damit auf internationaler und regionaler Ebene ebenso wie innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten Mechanismen entwickelt werden können, die dem Angebot und der destabilisierenden Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition entgegenwirken. In der SALW-Strategie der EU werden zudem die westlichen Balkanstaaten zu den Regionen gerechnet, die mit am stärksten dem unerlaubten Handel und von der exzessiven Anhäufung von Waffen betroffen sind.
- (4) Im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des früheren Stabilitätspakts für Südosteuropa (seit 2008 Regionaler Kooperationsrat) ist eine „Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen“ („*South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons*“, nachstehend „SEESAC“ genannt) eingerichtet worden. Die SEESAC hat ihren Sitz in Belgrad und besteht aus einer technischen Unterstützungseinheit, die eine Reihe operativer Tätigkeiten auf regionaler und nationaler Ebene unterstützt.

(5) Die SEESAC soll auch darauf hinarbeiten, die Verbreitung und exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition überall in Südosteuropa zu verhindern. Die SEESAC legt ein besonderes Gewicht auf die Entwicklung regionaler Projekte, in deren Rahmen dem grenzüberschreitenden Umlauf von Waffen konkret entgegengewirkt wird.

(6) Die EU hat die SEESAC bereits durch den Beschluss 2002/842/GASP vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP unterstützt, der mit den Ratsbeschlüssen 2003/807/GASP vom 17. November 2003 und 2004/791/GASP vom 22. November 2004 verlängert und geändert wurde. Die Umsetzung dieser Ratsbeschlüsse wurde vom Rat positiv bewertet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die EU tritt weiterhin für Sicherheit und Frieden in den westlichen Balkanstaaten ein, indem sie einen wirksamen Multilateralismus fördert und einschlägige regionale Initiativen unterstützt, die darauf abzielen, die von der Verbreitung und der exzessiven Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition ausgehende Gefahr für Frieden und Sicherheit zu mindern.

(2) Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels unterstützt die EU ein Projekt der SEESAC zur Minderung der von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Gefahr für die Sicherheit in den westlichen Balkanstaaten. Mit den von der EU geförderten Tätigkeiten werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Verwaltung und der Sicherheit unsicherer und instabiler Waffen- und Munitionsbestände;
- Verringerung der verfügbaren Waffen- und Munitionsbestände durch Vernichtungsaktionen;
- Verschärfung der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, auch durch Anwendung der internationalen und nationalen Instrumente zur Kennzeichnung und Rückverfolgung dieser Waffen in den westlichen Balkanstaaten sowie durch eine Verbesserung des Registrierungsverfahrens für Waffen.

Eine ausführliche Beschreibung des Projekts ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (nachstehend „Hoher Vertreter“ genannt) zuständig.

(2) Die technische Durchführung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekts übernimmt die SEESAC. Die SEESAC nimmt diese Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit der SEESAC.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekts beträgt 1 600 000 EUR.

(2) Die aus dem in Absatz 1 festgelegten Betrag bestrittenen Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 1 genannten Ausgaben. Hierfür schließt sie ein Finanzierungsabkommen mit dem UNDP ab, das im Auftrag der SEESAC handelt. In diesem Abkommen wird festgelegt, dass die SEESAC zu gewährleisten hat, dass dem EU-Beitrag die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteil wird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, das in Absatz 3 genannte Finanzierungsabkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses des Rates zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über alle dabei auftretenden Schwierigkeiten und teilt ihm

den Zeitpunkt mit, zu dem das Finanzierungsabkommen geschlossen wird.

Artikel 4

Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger, von der SEESAC vorbereiteter Berichte über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Evaluierung durch den Rat. Die Kommission erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte der Durchführung des Projekts.

Artikel 5

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer des Beschlusses endet 24 Monate nach Abschluss des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommens; sie endet jedoch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses, falls das Finanzierungsabkommen nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2010.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BLANCO

ANHANG

BEITRAG DER EU ZUM SEESAC-PROJEKT IN BEZUG AUF KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN IN DEN WESTLICHEN BALKANSTAATEN**1. Einleitung**

Laut der SALW-Strategie der EU stellt die erhebliche Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa ein großes Problem für Frieden und Sicherheit dar. Die Länder des westlichen Balkans haben wegen der historischen Anhäufung von Waffen- und Munitionsbeständen besonderen Anlass zur Sorge gegeben. Diese Region ist nicht nur weiterhin von der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition direkt betroffen, sondern es geht von ihr auch nach wie vor das Risiko aus, dass Waffen durch illegalen Handel in andere Konfliktgebiete gelangen.

Die größte Herausforderung für die westlichen Balkanstaaten besteht derzeit in der praktischen Umsetzung ihrer rechtlichen und politischen Verpflichtungen im Bereich der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen u.a. im Zusammenhang mit dem SALW-Aktionsprogramm der VN und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument (ITI).

Soll das Risiko der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen minimiert werden, so ist es daher von entscheidender Bedeutung, die Sicherheit der vorhandenen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und an Munition zu erhöhen, Überbestände zu vernichten und beispielsweise durch die Anwendung des Internationalen Rückführungsinstruments auf regionaler Ebene und durch die Verbesserung des Registrierungsverfahrens strengere Kontrollen von Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen. Diese Ziele und Aktivitäten stehen im Einklang mit denen, die in der SALW-Strategie der EU verankert wurden. Auf Vorschlag der SEESAC sollen Projekte in Verbindung mit den drei genannten Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden.

2. Projektbeschreibung**2.1. Bessere Bestandsverwaltung****2.1.1. Regionale Schulungsmodulare zur Bestandsverwaltung von Kleinwaffen und leichten Waffen**

Um dazu beizutragen, die Sicherheit von Waffen- und Munitionsbeständen zu erhöhen, ist im Rahmen des Projekts die Entwicklung von drei Lernmodulen für Beamte vorgesehen, die in den Verteidigungs- und Innenministerien der Länder des westlichen Balkans für materielle Ressourcen zuständig sind. Das Kursangebot richtet sich an Inspektionsteams und Beamte, die dadurch besser mit bewährten Praktiken der Bestandsverwaltung vertraut gemacht werden sollen.

Die Durchführung des Projekts wird dazu führen, internationale Standards und bewährte Verfahren der Bestandsverwaltung bekannter zu machen. Der Grad und die Qualität der Anwendung von Bestandsverwaltungsverfahren werden verbessert, wodurch die Sicherheit der Bestände erhöht wird.

2.1.2. Mehr Sicherheit in SALW- und Munitionslagern

Durch das Projekt wird die Sicherheit von Waffen- und Munitionslagern im westlichen Balkan durch die Bereitstellung zielgerichteter Hilfe in den Bereichen Technik und Infrastruktur verbessert, um die Kapazitäten für eine sichere Lagerung auszubauen. Im Rahmen des Projekts werden die Verteidigungsministerien von Bosnien und Herzegowina und Montenegro sowie das Innenministerium Kroatiens dabei unterstützt, die für die Sicherung von Waffen- und Munitionsbeständen nötige Ausrüstung zu beschaffen und zu installieren. Dem für die Bestandsverwaltung zuständigen Personal werden Schulungen angeboten.

Durch das Projekt werden die Sicherheitsbestimmungen und die Zugangskontrolle in den ausgewählten Lagern verbessert und somit die Sicherheit von Munitionsbeständen erhöht. Dadurch wird das Risiko von Diebstählen und ungewollten Explosionen erheblich verringert, da der Zustand von Munition und Waffen besser kontrolliert wird.

2.2. Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen

Ziel des Projekts ist es, die Sicherheit zu erhöhen und das Risiko einer Verbreitung der Waffen zu mindern, indem die Überbestände an Waffen in den Lagern beträchtlich abgebaut werden. Um überzählige Kleinwaffen und leichte Waffen aus den Beständen der Innenministerien Kroatiens und Serbiens zu entfernen, sieht das Projekt mehrere Aktionen zur Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen vor. Für Kroatien ist dem Projekt zufolge die Vernichtung von rund 30 000 Waffen geplant. Die Zahl der in Serbien zu vernichtenden Waffen wird auf 40 000 Stück geschätzt.

Mit Hilfe des Projekts werden die Überbestände und die Zahl der beschlagnahmten Kleinwaffen und leichten Waffen in den Lagern der Innenministerien Kroatiens und Serbiens erheblich reduziert. Die Vernichtung sichergestellter Waffen wird spürbar dazu beitragen, der weiteren Verbreitung von SALW vorzubeugen. Darüber hinaus führt dies in beiden Ländern zu mehr Sicherheit, und schärft zugleich das Bewusstsein für die Problematik der Kleinwaffen und leichten Waffen.

2.3. Verstärkte Kontrollen hinsichtlich Kleinwaffen und leichten Waffen

2.3.1. Einrichtung nationaler Waffenregistrierungs- und -nachweissysteme

Im Mittelpunkt des Projekts steht die Einrichtung oder Weiterentwicklung der bestehenden Systeme für die Registrierung, die Genehmigung und den Nachweis des Verbleibs von Waffen. Mit Hilfe der Registrierungssysteme wird es möglich sein, den Verbleib von Schusswaffen im Besitz von natürlichen und juristischen Personen sowie der Munition, zu deren Besitz sie befugt sind, zu überwachen. Zur Unterstützung der Nachweisführung wird auch Software entwickelt werden, mit deren Hilfe nicht nur Waffen im Besitz von Zivilpersonen erfasst werden können, sondern auch Vorgänge im Zusammenhang mit der Verwaltung von Waffen, Munition und/oder Explosivstoffen in Depots, zugelassenen Lagern oder Waffenkammern, beispielsweise in lokalen Polizeiwachen oder in zentralen Lagern. Es wird somit möglich sein, Waffen, deren Nutzer sowie den Ort der Lagerung von nicht genutzter Ausrüstung zu ermitteln. Im Rahmen des Projekts wird auch die erforderliche technische Infrastruktur für die Einführung der Waffenregistrierungssoftware bereitgestellt.

Die Entwicklung und Einführung elektronischer Systeme für die Registrierung und den Nachweis von Waffen wird es erlauben, die Anforderungen hinsichtlich Registrierung und Nachweis gemäß VN-Feuerwaffenprotokoll und Internationalem Rückverfolgungsinstrument zu erfüllen.

2.3.2. Einsammeln und Registrierung von Waffen

Durch das Projekt soll das Einsammeln von jeglichen Waffen, Sprengkörpern, Kampfmitteln und der dazugehörigen Munition unterstützt werden, einschließlich der durch Registrierung vorgenommenen Legalisierung von Waffen im Besitz von Zivilpersonen.

Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden von Ausschüssen koordiniert, in denen Experten der Innenministerien, des UNDP und der SEESAC sowie erforderlichenfalls andere sachkundige Experten für Öffentlichkeitsarbeit vertreten sind, damit Einzelheiten über die Legalisierung und freiwillige Abgabe illegaler Schusswaffen sachgemäß bekannt gemacht werden. Im Mittelpunkt der Kampagnen werden die lokalen Informationskanäle stehen, um die örtliche Bevölkerung möglichst lückenlos zu erreichen. Die Information vor Ort wird durch Berichte, Interviews und Dokumentarmaterial auf nationaler Ebene ergänzt. Informationen über die Kampagnen werden in elektronischer und schriftlicher Form verbreitet. Die Kampagnen werden positive Botschaften aussenden, und sie werden zeigen, wie Gesetze in der Praxis angewandt werden.

Durch das Projekt wird die Sicherheit im westlichen Balkan verbessert, indem gefährliche Waffen im Rahmen einer wechselseitigen Kommunikation zwischen Bevölkerung und Polizei aus dem Umlauf entfernt werden. Insbesondere erreicht das Projekt alle Altersgruppen von Personen, die illegale Waffen besitzen, und auch jene, die Waffen erwerben möchten.

2.3.3. Regionales Seminar zu Kennzeichnung und Rückverfolgung

Laut Projekt ist die Organisation eines zweitägigen regionalen Seminars mit dem voraussichtlichen Veranstaltungsort Belgrad (Serbien) vorgesehen. Gegenstand des Seminars werden der aktuelle Stand hinsichtlich des Beitritts zu internationalen Rechtsinstrumenten und die Annahme nationaler Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung und Rückverfolgung in den westlichen Balkanstaaten sein. Außerdem wird sich das Seminar damit befassen, inwieweit nationale Rechtsvorschriften auch angewandt werden. Spezielles Ziel wird die Erfüllung der Anforderung hinsichtlich der Kennzeichnung importierter Waffen gemäß dem VN-Feuerwaffenprotokoll sein.

An dem regionalen Seminar teilnehmen werden u.a. Vertreter der westlichen Balkanstaaten und von internationalen Organisationen einschließlich NRO, nationale Branchenvertreter sowie technische Experten aus den EU-Mitgliedstaaten. Es wird von einer Zahl von bis zu 50 Teilnehmern ausgegangen.

Im Anschluss an das Seminar wird ein Bericht über die Beiträge, Erörterungen und Empfehlungen erstellt. Die Seminarunterlagen werden im Internet abrufbar sein.

3. Dauer

Die Dauer der Durchführung des Projekts wird auf insgesamt 24 Monate geschätzt.

4. Begünstigte

Begünstigte des Projekts sind die für Waffenkontrolle und Bestandsverwaltung zuständigen nationalen Stellen der westlichen Balkanstaaten.

Angesichts des Umstands, dass das mit der weiten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einhergehende Risiko von Unsicherheit und Instabilität abnehmen wird, profitiert die gesamte Bevölkerung der Länder des westlichen Balkans von dem Projekt.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 25. März 2010****zur Änderung der Entscheidung 2008/911/EG zur Erstellung einer Liste pflanzlicher Stoffe, pflanzlicher Zubereitungen und Kombinationen davon zur Verwendung in traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1867)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/180/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16f,

gestützt auf das Gutachten der Europäischen Arzneimittel-Agentur, das am 6. November 2008 vom Ausschuss für pflanzliche Arzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Mentha x piperita* L. kann im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG als pflanzlicher Stoff, pflanzliche Zubereitung oder eine Kombination davon angesehen werden und erfüllt die Anforderungen dieser Richtlinie.
- (2) Daher sollte *Mentha x piperita* L. in die Liste pflanzlicher Stoffe, pflanzlicher Zubereitungen und Kombinationen davon zur Verwendung in traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln aufgenommen werden, die durch die Entscheidung 2008/911/EG der Kommission ⁽²⁾ erstellt worden ist.
- (3) Um Überschneidungen und mögliche Widersprüche zwischen den Anhängen und den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung 2008/911/EG zu vermeiden, sollten die Verweise auf einzelne Stoffe aus diesen Artikeln entfernt werden.
- (4) Die Entscheidung 2008/911/EG sollte in diesem Sinne geändert werden.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/911/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

In Anhang I wird eine Liste pflanzlicher Stoffe, pflanzlicher Zubereitungen und Kombinationen davon zur Verwendung in traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln erstellt.

Artikel 2

Die Anwendungsgebiete, die spezifizierte Stärke und Dosierung, der Verabreichungsweg und alle anderen für die sichere Anwendung von traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln erforderlichen Informationen, die für die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen Stoffe von Bedeutung sind, sind in Anhang II festgelegt.“

2. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 42.

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/911/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird nach *Foeniculum vulgare* Miller subsp. *vulgare* var. *dulce* (Miller) Thellung (Süßer Fenchel, Frucht) folgender Stoff eingefügt:

„*Mentha x piperita* L.“

2. In Anhang II wird nach dem Eintrag zu *Foeniculum vulgare* Miller subsp. *vulgare* var. *dulce* (Miller) Thellung, fructus Folgendes eingefügt:

„EINTRAG IN DER GEMEINSCHAFTSLISTE ZU MENTHA x PIPERITA L., AETHEROLEUM

Wissenschaftliche Bezeichnung der Pflanze

Mentha x piperita L.

Botanische Familie

Lamiaceae (Labiatae)

Pflanzliche Zubereitung(en)

Pfefferminzöl: durch Dampfdestillation aus den frischen oberirdischen Teilen der blühenden Pflanze gewonnenes ätherisches Öl

Referenz der Monografie im Europäischen Arzneibuch

Pfefferminzöl — *Menthae piperitae aetheroleum* (01/2008:0405)

Anwendungsgebiet(e)

Pflanzliches Arzneimittel, traditionell angewendet

1. Zur Linderung der Beschwerden bei Husten und Erkältungen
2. Zur symptomatischen Linderung von lokalen Muskelschmerzen
3. Zur symptomatischen Linderung von lokalem Juckreiz bei unverletzter Haut.

Das Produkt ist ein traditionelles pflanzliches Arzneimittel zur Verwendung für spezifizierte Anwendungsgebiete ausschließlich aufgrund langjähriger Anwendung.

Art der Heiltradition

Europäisch

Spezifizierte Stärke

Anwendungsgebiete 1, 2 und 3:

Einzeldosis

Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren:

Halbfeste Zubereitungen, 2-10 %

Zubereitungen mit wässrigem Ethanol, 2-4 %

Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren, Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren:

Halbfeste Zubereitungen, 5-15 %

Zubereitungen mit wässrigem Ethanol, 3-6 %

Jugendliche über 16 Jahre, Erwachsene:

Halbfeste und ölige Zubereitungen, 5-20 %

In Zubereitungen mit wässrigem Ethanol, 5-10 %

In Nasensalben, 1-5 % ätherisches Öl.

Spezifizierte Dosierung

Bis zu dreimal täglich

Darf nicht bei Kindern unter 2 Jahren verwendet werden (siehe Abschnitt „Gegenanzeigen“).

Die Anwendung bei Kindern zwischen 2 und 4 Jahren wird nicht empfohlen (siehe Abschnitt „Besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung“).

Art der Anwendung

Kutan und transdermal.

Dauer der Anwendung bzw. etwaige Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Anwendung*Anwendungsgebiet 1*

Darf nicht länger als 2 Wochen verwendet werden.

Anwendungsgebiete 2 und 3

Es ist nicht ratsam, das Arzneimittel kontinuierlich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu verwenden.

Wenn die Symptome während der Anwendung des Arzneimittels nicht abklingen, sollte ein Arzt oder eine andere in einem Heilberuf tätige qualifizierte Person zu Rate gezogen werden.

Für die sichere Anwendung notwendige weitere Informationen*Gegenanzeigen*

Nicht geeignet für Kinder unter 2 Jahren, da Menthol zu Atemstillstand und Stimmritzenkrampf führen kann.

Nicht geeignet für Kinder, in deren Krankheitsgeschichte Anfälle (mit oder ohne Fieber) aufgetreten sind.

Überempfindlichkeit gegen Pfefferminzöl oder Menthol

Besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung

Das Berühren der Augen mit ungewaschenen Händen nach der Anwendung von Pfefferminzöl kann zur Reizung der Augen führen.

Pfefferminzöl sollte nicht auf verletzte oder gereizte Haut aufgetragen werden.

Die Anwendung bei Kindern zwischen 2 und 4 Jahren wird nicht empfohlen, da noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen.

Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen

Nicht bekannt.

Schwangerschaft und Stillzeit

Mangels ausreichender Daten wird die Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit nicht empfohlen.

Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen

Es wurden keine Studien zur Auswirkung auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen durchgeführt.

Nebenwirkungen

Es sind Überempfindlichkeitsreaktionen wie Hautausschlag, Kontaktdermatitis und Augenreizung berichtet worden. In den meisten Fällen handelt es sich um leicht verlaufende und vorübergehende Reaktionen. Die Häufigkeit ist nicht bekannt.

Eine Reizung der Haut und der Nasenschleimhaut nach lokaler Anwendung ist möglich. Die Häufigkeit ist nicht bekannt.

Bei sonstigen, nicht aufgeführten unerwünschten Reaktionen sollte ein Arzt oder eine andere in einem Heilberuf tätige qualifizierte Person zu Rate gezogen werden.

Überdosierung

Es wurden keine Fälle von Überdosierung berichtet.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Amtsblatt der Europäischen Union 315 vom 28. November 2003)

1. Seite 16, Anhang I, Punkt M.A.708 c, zweiter Satz:

anstatt: „Der Luftfahrzeugstandort, die planmäßige „Line Maintenance“ und die Instandhaltungsverträge für die Motoren müssen mit allen Änderungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.“

muss es heißen: „Verträge für die „Base Maintenance“ und die planmäßige „Line Maintenance“ von Luftfahrzeugen und die Instandhaltungsverträge für die Motoren müssen mit allen Änderungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden.“

2. Seite 50, Anhang II, Punkt 145.A.30 f, erster Satz:

anstatt: „Der Betrieb muss gewährleisten, dass Personal, das zerstörungsfreie Prüfungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit an Luftfahrzeugstrukturen oder -bauteilen durchführt und/oder überwacht, in ausreichendem Maße zu einer solchen zerstörungsfreien Prüfung in Übereinstimmung mit dem von der Agentur anerkannten europäischen oder einem gleichwertigen Standard befähigt ist.“

muss es heißen: „Der Betrieb muss gewährleisten, dass Personal, das zerstörungsfreie Prüfungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit an Luftfahrzeugstrukturen oder -bauteilen durchführt und/oder überwacht, in ausreichendem Maße zu einer solchen zerstörungsfreien Prüfung in Übereinstimmung mit dem europäischen oder einem gleichwertigen, von der Agentur anerkannten Standard befähigt ist.“

3. Seite 51, Anhang II, Punkt 145.A.30 h 1:

anstatt: „im Fall von „Base Maintenance“ an großen Luftfahrzeugen über qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C gemäß Teil-66 und 145.A.35 verfügen; zusätzlich muss der Betrieb über ausreichend qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal der Kategorien B1 und B2 gemäß Teil-66 und 145.A.35 verfügen, das das freigabeberechtigte Personal der Kategorie C unterstützt.“

muss es heißen: „im Fall von „Base Maintenance“ an großen Luftfahrzeugen über freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C mit einer entsprechenden Musterberechtigung in Übereinstimmung mit Teil-66 und 145.A.35 verfügen; zusätzlich muss der Betrieb über ausreichend qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal der Kategorien B1 und B2 gemäß Teil 66 und 145.A.35 verfügen, das das freigabeberechtigte Personal der Kategorie C unterstützt.“

4. Seite 52, Anhang II, Punkt 145.A.35 c, zweiter Satz:

anstatt: „Im Sinne dieses Absatzes bedeutet „Erfahrungen in der tatsächlichen relevanten Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Komponenten“, dass die Person im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Komponenten entweder die mit einer Freigabeberechtigung verbundenen Rechte ausgeübt oder tatsächlich Instandhaltungsarbeiten an wenigstens einem der Systeme des Luftfahrzeugmusters ausgeführt hat, das in der betreffenden Freigabeberechtigung aufgeführt ist.“

muss es heißen: „Im Sinne dieses Absatzes bedeutet „Erfahrungen in der tatsächlichen relevanten Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Komponenten“, dass die Person im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Komponenten entweder die mit einer Freigabeberechtigung verbundenen Rechte ausgeübt oder tatsächlich Instandhaltungsarbeiten an wenigstens einigen der Systeme des Luftfahrzeugmusters ausgeführt hat, das in der betreffenden Freigabeberechtigung aufgeführt ist.“

5. Seite 56, Anhang II, Punkt 145.A.60 b, zweiter Satz:

anstatt: „Dieses Meldeverfahren muss ungünstige Entwicklungen aufzeigen, und es muss ergriffene oder zu ergreifende Abhilfemaßnahmen im Fall von Mängeln und die Prüfung aller einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Vorkommnissen und ein Verfahren zur Bekanntgabe der Informationen, wie gegebenenfalls erforderlich“

muss es heißen: „Dieses Verfahren muss ungünstige Entwicklungen, ergriffene oder zu ergreifende Abhilfemaßnahmen des Betriebs aufzeigen, die die Mängel beheben, und eine Bewertung aller bekannten relevanten Informationen bezüglich der Ereignisse und, soweit erforderlich, ein Verfahren zur Weitergabe der Informationen beinhalten.“

6. Seite 64, Anhang II, Anlage 1:

anstatt: „Feld 23 Das Datum der Unterzeichnung der Freigabebescheinigung gemäß Feld 19. (Tag/Monat/Jahr). Der Monat sollte in Buchstaben geschrieben sein, z. B. Januar, Februar, März usw. Die Freigabebescheinigung sollte bei „Fertigstellung der Instandhaltung“ unterzeichnet werden.“

muss es heißen: „Feld 23 Das Datum der Unterzeichnung der Freigabebescheinigung gemäß Feld 19 (Tag/Monat/Jahr). Der Monat muss in Buchstaben geschrieben sein, z. B. Januar, Februar, März usw. Die Freigabebescheinigung muss bei „Fertigstellung der Instandhaltung“ unterzeichnet werden.“

7. Seite 75, Anhang III, Punkt 66.A.25 a, zweiter Unterabsatz:

anstatt: „Die Prüfungen des Grundwissens sind von einem Ausbildungsbetrieb durchzuführen, der eine gemäß Teil-145 erteilte Genehmigung bzw. eine Genehmigung der zuständigen Behörde besitzt.“

muss es heißen: „Die Prüfungen des Grundwissens sind von einem Ausbildungsbetrieb, der eine gemäß Teil-147 erteilte Genehmigung besitzt, oder durch die zuständige Behörde durchzuführen.“

8. Seite 76, Anhang III, Punkt 66.A.45:

In Buchstabe a ist anzufügen:

„Die Ausbildung muss eine für die jeweilige Berechtigung angemessene praktische Tätigkeit und theoretische Ausbildung beinhalten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist durch eine Prüfung und/oder eine Arbeitsplatzbewertung nachzuweisen, die von einem gemäß Teil-145 oder Teil-147 entsprechend genehmigten Betrieb durchgeführt wird.“

9. Seite 142, Anhang III, Anlage III, Punkt 3. Prüfungsstandard für Musterlehrgang, Nummer 3, erster Satz:

anstatt: „Die Zahl der Fragen muss mindestens eine Frage pro Lehrgangsthema bis mindestens 2 Fragen pro Lehrplanthema betragen.“

muss es heißen: „Die Zahl der Fragen muss mindestens eine Frage je Unterrichtsstunde, mindestens jedoch zwei Fragen pro Lehrplanthema betragen.“

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

